

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/12SV/2020-299				
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 30.06.2020 Verfasser: Lenschow, Kristine				
Prüfbericht des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Nordwestmecklenburg über die überörtliche Prüfung 2015 bis 2018					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
10.08.2020	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen				
18.08.2020	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				
07.09.2020	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Die Stadtvertretung nimmt den anliegenden Prüfbericht zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises hat eine überörtliche Prüfung der Stadt Grevesmühlen 2015-2018 vorgenommen.

Gemäß § 10 Absatz 2 KPG (Kommunalprüfungsgesetz) ist der Bericht der Stadtvertretung zur Kenntnis zu geben.

Außerdem wurde die Stellungnahme der Verwaltung an das RPA beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes
Stellungnahme der Verwaltung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich



**Die Landrätin
des Landkreises Nordwestmecklenburg
als Gemeindeprüfungsamt**

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Stadt Grevesmühlen
- Der Bürgermeister -
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Dr. U. Weber

R	WV	Eilt		
Stadt Grevesmühlen Eingegangen 19. März 2020				
Egm	HA	KÄ	BA	OA

Diese Auskunft erteilt Ihnen Frau Weber
Zimmer 9 · Langer Steinschlag 4 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 1400 Fax 03841 3040 81400
E-Mail h.weber@nordwestmecklenburg.de

Grevesmühlen, 17.03.2020

Überörtliche Prüfung der Stadt Grevesmühlen für den Zeitraum 2015 - 2018

Sehr geehrter Herr Prahler,

in der Anlage erhalten Sie den Prüfbericht in zweifacher Ausfertigung.

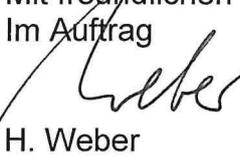
Gemäß Kommunalprüfgesetz hat die Prüfbehörde das Ergebnis der Prüfung in einer Schlussbesprechung mit der kommunalen Körperschaft und der Kommunalaufsicht zu erörtern. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist Gelegenheit zur Beteiligung zu geben (§ 9 KPG).

Ich bitte Sie um einen Terminvorschlag für eine Schlussbesprechung, sobald ein Ende der Maßnahmen zur Einschränkung der Corona-Pandemie absehbar ist.

Der Prüfbericht ist der kommunalen Vertretung zur Kenntnis zu geben (§ 10 Abs. 2 KPG) und unverzüglich nach der Kenntnisnahme durch die kommunale Vertretung unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen. In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen (§ 10 Abs. 3 KPG).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


H. Weber

Anlagen: Prüfbericht
Verteiler: FD 15 – Kommunalaufsicht
IM M-V nach Schlussbesprechung

Seite 1/1



**Die Landrätin
des Landkreises Nordwestmecklenburg
als Gemeindeprüfungsamt**

Bericht über die überörtliche Prüfung der Stadt Grevesmühlen 2015 -2018

Schlussbericht vom: 17.03.2020
Prüfer/in: Frau Berg, Bauingenieurin (FH)
Frau Bussler, Kreisverwaltungsamtsrätin
Frau Sobeck, Dipl. Ökonom
Herr Stephan, Dipl. Kaufmann (FH)
Prüfungszeit: 04.09.2019 bis 27.09.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorbemerkungen.....	4
1.1 Prüfungsunterlagen.....	4
1.2 Vorangegangene überörtliche Prüfung.....	4
1.3 Sonstige Prüfungen.....	4
2. Allgemeine Rahmenbedingungen der Körperschaft.....	4
2.1 Kennzahlen für den Prüfungszeitraum.....	4
2.2 Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nach RUBIKON.....	5
3. Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der sonstigen Verwaltungstätigkeit.....	5
3.1 Durchführung und Ergebnisse der örtlichen Prüfungen.....	5
3.2 Internes Kontrollsystem (IKS).....	6
3.2.1 IKS – Allgemein.....	6
3.2.2 Datenschutz und IT-Prüfung.....	6
3.2.3 Prüfung der Korruptionsprävention.....	7
3.2.4 Repräsentationen.....	8
3.3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	8
3.3.1 Haushaltsplanung und –vollzug.....	8
3.3.2 Jahresabschlüsse mit Anlagen und Anhang.....	13
3.4 Wirtschaftliche Betätigung.....	17
3.5 Sondervermögen.....	18
3.6 Sonstige Prüfthemen zur Ordnungsprüfung.....	18
3.6.1 Auftragsvergaben.....	18
3.6.2 Forderungsmanagement.....	21
3.6.3 Wohnungsverwaltung.....	21
3.6.4 Verwaltungsumlage.....	22
4. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung.....	22
4.1 Organisationsprüfung.....	22
4.1.1 Aufbau- und Ablauforganisation.....	22
4.1.2 Personalwirtschaft.....	25
4.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung.....	31
5. Zusammenfassende Prüfungsfeststellungen.....	33
6. Anlage zum Bericht.....	35

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AO	Anordnung
BA	Bauabschnitt
BgA	Betriebe gewerblicher Art
DMS	Dokumentenmanagementsystem
DSB	Datenschutzbeauftragter
EG	Entgeltgruppe
ER	Ergebnisrechnung
FR	Finanzrechnung
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GemKVO-Doppik	Gemeindekassenverordnung-Doppik
GVM	Grevesmühlen
HH-Jahre	Haushaltsjahre
HH-Plan	Haushaltsplan
HKR	Haushalts- und Kassenrecht
KA	Kontenart
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
KomDoppikEG M-V	Gesetz zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz
KSK	Künstlersozialkasse
KStG	Körperschaftsteuergesetz
ku	künftig umzuwandeln
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
NKHR M-V	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Mecklenburg-Vorpommern
SB	Sachbearbeiter(in)
SGL	Sachgebietsleiter
StPIV	Stellenplanverordnung
TVöD	Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst
USt	Umsatzsteuer
VM-V	Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern
VJ	Vorjahre
VOB	Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen
VV	Verwaltungsvorschrift
VV-Kor	Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern
VZÄ	Vollzeitäquivalent

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Prüfung fand vom 04.09.2019 bis zum 27.09.2019 in den Räumen der Verwaltung der Stadt Grevesmühlen statt.

Leiter der Verwaltung ist der hauptamtliche Bürgermeister Herr Prahler.

Die Berichtszusammenfassung erfolgte in den Diensträumen des Landkreises Nordwestmecklenburg.

1.1 Prüfungsunterlagen

Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen wurden von der Verwaltung bereitgestellt, Auskünfte wurden erteilt.

Die Unterlagen zu den Haushalten lagen vollständig vor. Der Jahresabschluss 2015 befand sich während der Prüfung in der Endausfertigung, weitere Jahresabschlüsse waren noch nicht erstellt, die Unterlagen wurden zur Verfügung gestellt. Zur Prüfung bestand ein Zugang zum Haushalts- und Kassenprogramm CIP sowie für den Sitzungsdienst Allris. Sämtliche Buchungen und Protokolle konnten eingesehen werden.

Dienstanweisungen wurden digital zur Verfügung gestellt.

1.2 Vorangegangene überörtliche Prüfung

Die letzte überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung fand im Jahr 2007 durch das Gemeindeprüfungsamt statt.

Querschnittsprüfungen wurden im Jahr 2013 für die örtliche Rechnungsprüfung und im Jahr 2014 für die Kindertagesstätten durchgeführt.

1.3 Sonstige Prüfungen

In 2014 erfolgte eine Querschnittsprüfung des Landesrechnungshofes „Kommunales Forderungsmanagement“. Geprüft wurde der Zeitraum 2012 und 2013, der Bericht datiert vom 06.06.2016.

2. Allgemeine Rahmenbedingungen der Körperschaft

Die Stadt Grevesmühlen erstreckt sich auf einer Fläche von 5.234 Hektar und umfasst die Ortsteile Büttlingen, Wotenitz, Questin, Santow, Poischow, Degtow, Neu Degtow, Hamberge, Everstorf, Hoikendorf, Barendorf, Drei Linden und Grenzhausen.

Die Stadt Grevesmühlen und das Amt Grevesmühlen Land bilden seit dem 01.01.2004 eine Verwaltungsgemeinschaft.

	2015	2016	2017	2018
Einwohnerzahl lt. Rubikon	10.462	10.496	10.440	10.410

2.1 Kennzahlen für den Prüfungszeitraum

Jahr / Hebesätze in %	2015		2016		2017		2018	
	Hebesatz ¹	MV ²	Hebesatz	MV	Hebesatz	MV	Hebesatz	MV
Grundsteuer A	300	272	300	292	300	321	334	328
Grundsteuer B	380	353	380	371	380	379	400	385
Gewerbsteuer	350	355	350	356	350	361	365	365

¹ Hebesatz der Gemeinde

² Gewogener Landesdurchschnitt nach Größenklasse gemäß Realsteuervergleich M-V

Im Jahr 2018 fand eine Anpassung der Hebesätze statt. Am 11.12.2017 wurde eine Hebesatzsatzung von der Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen beschlossen. Die Veröffentlichung erfolgte am 14.12.2017 in der Ostseezeitung.

Die Hebesätze der Stadt Grevesmühlen weichen im Prüfungszeitraum nicht signifikant von den gewogenen Durchschnittshebesätzen des Landes ab.

Kennzahlen in %	2015	2016	2017	2018
Eigenkapitalquote (Anteil an der Bilanzsumme)	65,72	-	-	-
Fremdkapitalquote (Anteil an der Bilanzsumme)	11,68	-	-	-
Abschreibungsquote (Anteil ordl. Aufwendungen)	13,18	-	-	-
Infrastrukturquote (Anteil Bilanzsumme)	25,60	-	-	-
Anlagenintensität (Anteil Bilanzsumme)	83,98	-	-	-

Bilanzkennzahlen lassen sich lediglich für das Jahr 2015 festlegen, weitere Jahresabschlüsse waren noch nicht erstellt. Die Aussagekraft der Kennzahlen ist eingeschränkt, da ein Jahresvergleich des Prüfungszeitraumes fehlt.

Die Bilanz zum 31.12.2015 weist eine Eigenkapitalquote in Höhe von 65,72 % aus, die Stadt ist nicht überschuldet (§ 43 Absatz 3 KV M-V).

2.2 Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nach RUBIKON

Auf Grundlage von Haushaltskennzahlen und Kriterien zum Haushaltsausgleich wird die Leistungsfähigkeit der Stadt beurteilt. Die Datenerhebung erfolgt anhand der Plan- und Ergebniszahlen.

Nach den Wertungen, die sich aufgrund der Planzahlen ergeben, ist die dauernde Leistungsfähigkeit für die Jahre 2017 und 2018 weggefallen. Für das Haushaltsjahr 2019 ist die dauernde Leistungsfähigkeit als gefährdet zu beurteilen.

(1) Die Leistungsfähigkeit der Stadt Grevesmühlen ist für die Jahre 2017 und 2018 als weggefallen zu beurteilen.

Eine Wertung auf Grundlage der Jahresabschlüsse kann nicht vorgenommen werden, da die Jahresabschlüsse des Prüfungszeitraumes noch nicht erstellt sind.

3. Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der sonstigen Verwaltungstätigkeit

Die Ordnungsprüfung erfolgt auf Grundlage des § 7 Abs. 1 Nr. 1 KPG M-V.

3.1 Durchführung und Ergebnisse der örtlichen Prüfungen

Die örtlichen Prüfungen für die Stadt Grevesmühlen wurden im Prüfungszeitraum vom gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen Land (RPA) durchgeführt. Der RPA hat sich nach der Kommunalwahl 2014 neu konstituiert. Vorgegangen war ein Antrag nach § 42 b KV M-V zur Bildung eines gemeinsamen RPA, der am 07.11.2012 durch das Ministerium für Inneres und Sport M-V unter Auflagen und befristet bis 31.12.2017 genehmigt wurde. Im Januar 2017 hat der RPA die unbefristete Genehmigung der Ausnahmeregelung beantragt, die aber nur bis zum Ende der Legislaturperiode gewährt wurde.

Die örtlichen Prüfungen wurden durch den RPA selbst durchgeführt, Dritte waren nicht einbezogen.

Prüffeststellungen gab es u.a. bezüglich der nicht fristgerechten Fertigstellung der Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse, der Verfahrensabläufe bei Vergaben, zur Besoldung des amtierenden Bürgermeisters und seines Vorgängers, zu unvollständigen Unterlagen bei Inventuren und zu Differenzen zwischen Plan- und Istwerten.

3.2 Internes Kontrollsystem (IKS)

3.2.1 IKS – Allgemein

Das Interne Kontrollsystem (IKS) ist in den verschiedensten Dienstanweisungen verankert, die die Anforderungen von KV M-V und GemHVO M-V umsetzen. Die Elemente des IKS wie Funktionstrennung, Mehr-Augen-Prinzip, regelmäßiges Berichtswesen, Erfolgskontrolle und Dokumentation sind geregelt.

Der Bürgermeister unterrichtet jährlich nach dem 30.06. die Stadtvertretung über den Haushaltsvollzug.

Die Stadt Grevesmühlen führt ein Vertragskataster. Insgesamt sind darin 347 laufende Verträge erfasst.

- (2) **Von den 347 Verträgen laufen 279 Verträge (80,4%) seit 5 Jahren und länger, darunter 205 Verträge (59,1%) seit 10 Jahren und länger unverändert und ohne Neuausschreibung.**

In der Stellungnahme der Stadt Grevesmühlen vom 27.02.2020 zum Entwurf wird hierzu ausgeführt: „Es handelt sich überwiegend um langfristige Pachtverträge.“

Von den 347 laufenden Verträgen sind 132 langfristige Miet- und Pachtverträge, das entspricht 38% aller Verträge.

Zu den Auftragsvergaben gab es mehrfach Feststellungen des Rechnungsprüfungsausschusses. Zum 01.10.2018 trat die vorläufige Dienstanweisung über das Vergabewesen in Kraft. Das Vergabewesen wird neu organisiert und vereinheitlicht. Eine Dienstanweisung Vergabe tritt erst 2019 in Kraft. (siehe Pkt. 3.6.1 Auftragsvergaben)

3.2.2 Datenschutz und IT-Prüfung

3.2.2.1 Datenschutz

Die Stadt Grevesmühlen hat einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten (DSB) benannt, der beim Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern beschäftigt ist.

Ein Mitarbeiter der Stadt Grevesmühlen fungiert als stellvertretender Datenschutzbeauftragter (stellv. DSB) der Stadt Grevesmühlen und ist das Verbindungsglied zwischen dem DSB und der Kommune.

Eine Hauptaufgabe des stellv. DSB ist die Überwachung der Prüfung und Freigabe für Finanz- und Auswertungsprogramme.

- (3) **Im Bereich Datenschutz liegt ein Verzeichnis der Fachanwendungen nur mit Stand vom 29.11.2015 vor und ist damit nicht aktuell.**

In der Stadtverwaltung Grevesmühlen wird in der Finanzverwaltung die Fachanwendung C.I.P.-Kommunal genutzt. Zu dieser Fachanwendung liegt die vom Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen unterschriebene Datenschutzrechtliche Verfahrensfreigabe nach § 19 Abs. 1 DSGVO M-V vor. Zum Datenschutz in CIP-Kommunal gibt es eine Dienstanweisung vom 17.03.2015.

Die Freigabe für die Finanz- und Auswertungsprogramme durch den Bürgermeister liegt vor. Belehrungen zum Datenschutz erfolgen bei Einstellung neuer Mitarbeiter. Jeder Mitarbeiter unterschreibt für die erfolgte Belehrung, die unterschriebenen Formulare werden in der Personalabteilung in einem gesonderten Ordner aufbewahrt.

Eine wiederholte Belehrung zum Datenschutz erfolgt bei Änderung der Gesetzgebung. Die Stadtverwaltung erklärte, dass zusätzlich alle drei Jahre, zuletzt 30.01.2017, eine Belehrung zum Datenschutz durch den gemeinsamen Datenschutzbeauftragten beim Zweckverband elektronische Verwaltung in M-V durchgeführt wird. Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt einen zweijährigen Rhythmus.

3.2.2.2 IT-Prüfung

Die Systembetreuung für die Server ist ausgelagert, während die darüber hinaus gehende EDV-Technik von der IT-Abteilung der Stadt Grevesmühlen betreut wird. Die Betreuung der Fachanwendungen erfolgt durch die IT-Abteilung der Stadt Grevesmühlen teilweise im Rahmen von Pflegeverträgen in Zusammenarbeit mit den Softwareherstellern oder Rechenzentren. Ein Verzeichnisse der aktuellen Fachanwendungen liegt vor und wird laufend aktualisiert.

- (4) Eine vollständige Darstellung der IT-Infrastruktur über Hardware, Netzwerk, Betriebssysteme, Anwendungen, Datenspeicherung usw. konnte auf Nachfrage durch die IT-Abteilung nicht vorgelegt werden.**

Im Finanzbereich wird das Programm C.I.P.-Kommunal genutzt. Schnittstellen gibt es zu den Programmen Allris, Limes, Lohn, Lohn ZMV, VOIS, Vollkomm, WBV, Zensus 21 und SFIRM.

- (5) Eine Arbeitsanweisung zu konkreten Verantwortlichkeiten, Befugnissen und Vertretungsregelungen ist nicht vorhanden (gemäß VV zur GemHVO-GemKVO-Dopp M-V, zu II § 34, Anlage 4, Pkt. 27).**

Zu den Fachanwendungen gibt es Nutzerverzeichnisse. Neue Nutzer werden auf formlose Anforderung durch das jeweilige Fachamt von der IT-Abteilung eingerichtet. Jeder Nutzer erhält nur die für seine Tätigkeit erforderlichen Nutzerrechte.

- (6) Ein einheitliches Formular zur Beantragung der Einrichtung neuer Nutzer gibt es bisher nicht, ist aber in Vorbereitung.**

Ausgeschiedene Mitarbeiter werden als inaktive Nutzer geführt und nach 1 Jahr gelöscht. Für das Programm C.I.P.-Kommunal fungiert neben den Mitarbeitern der IT-Abteilung die stellvertretende Amtsleiterin Finanzen als Administrator. Um die Trennung der Verwaltung des automatisierten Verfahrens C.I.P. von der fachlichen Sachbearbeitung gem. § 12 Abs. 1 Nr. 10, 11 zu gewährleisten, gibt es für diese Personen jeweils zwei Nutzerprofile zur Ausführung der unterschiedlichen Tätigkeiten.

- (7) Wir weisen darauf hin, dass die Tätigkeiten der Administration und der Sachbearbeitung gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4a GemHVO zu trennen sind, die eigene Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens Punkt 6.6 wird nicht beachtet.**

3.2.3 Prüfung der Korruptionsprävention

Die Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern (VV-Kor) erfolgt für die Stadt Grevesmühlen vor allen Dingen in der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung, aber auch in den Dienstanweisungen. Einen Korruptionsverantwortlichen gibt es nicht, Ansprechpartner ist der Bürgermeister. Eine Belehrung zur Korruptionsprävention erfolgt bei Neueinstellung von Mitarbeitern und wird dokumentiert.

- (8) Regelmäßige Belehrungen zur Korruptionsprävention finden nicht statt.**

3.2.4 Repräsentationen

Die Aufwendungen für Repräsentationen liegen im Zeitraum 2015 bis 2018 zwischen 5,9 T€ und 8,6 T€.

Entwicklung Sk 56930000 Repräsentationen				
	2015	2016	2017	2018
Ansatz HH-Jahr	7.000,00	7.000,00	7.000,00	7.000,00
Inanspr.gg.Deckung	0,00	1.616,75	0,00	-1.030,36
Gesamterm.HH-Jahr	7.000,00	8.616,75	7.000,00	5.969,64
Ergebnis HH-Jahr	6.717,35	8.616,75	6.318,24	5.969,64

- (9) Eine gesonderte Dienstanweisung zu den Repräsentationsaufwendungen gibt es bei der Stadt Grevesmühlen nicht.**

Die Stadt orientiert sich dabei an den Festlegungen des Landes bzw. des Landkreises. Gutscheine für Jubiläen werden fast immer im gleichen Geschäft gekauft. Jubiläen werden in Abhängigkeit von ihrer Art beim Landesamt für innere Verwaltung oder beim Bundesverwaltungsamt beantragt. Von dort kommen Glückwunschscheiben, die dann zusammen mit dem entsprechenden Gutschein übergeben oder versendet werden.

- (10) Ein Nachweis über den Bestand an Gutscheinen wird bisher nicht geführt. Die Gutscheine sind als Verwahrgelass von der Kasse aufzubewahren (§ 21 GemKVO Abs. 1, 2).**
- (11) Zu Sammelrechnungen über Blumen o.ä. liegen in den Jahren 2015-2017 sehr oft keine Angaben über die Empfänger vor.**

3.3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

3.3.1 Haushaltsplanung und –vollzug

Haushaltssatzungen

Haushaltssatzungen	2015	2016	2017	2018
Beschluss der Stadtvertretung	08.12.14	14.12.15	12.12.16	25.06.18
Vorlage Rechtsaufsichtsbehörde (Posteingang Rechtsaufsicht)	12.12.14	18.12.15	20.12.16	05.07.18
Öffentliche Bekanntmachung	15.02.15	28.01.16	12.11.17	keine

In den Jahren 2014 bis 2016 wurden die HH-Satzungen rechtzeitig beschlossen und der Rechtsaufsicht vorgelegt.

2018 erfolgte die Beschlussfassung verspätet. Das Genehmigungsverfahren 2018 wurde ausgesetzt, da der Jahresabschluss 2015 nicht vorlag.

- (12) In den Jahren 2015 bis 2017 erfolgten Beschlussfassung und Vorlage der Haushalte bei der unteren Rechtsaufsicht rechtzeitig und fristgerecht. Im Jahr 2017 erfolgte die Genehmigung des Haushaltes am 08.11.2017.**
- (13) Für das Jahr 2018 wurde das Genehmigungsverfahren ausgesetzt. Der Haushalt wurde nicht öffentlich bekannt gemacht und ist somit nicht in Kraft getreten.**

Im Prüfungszeitraum unterliegen die Haushalte der Stadt Grevesmühlen hinsichtlich des Stellenplanes der Genehmigungspflicht, da für die Haushaltspläne in den jeweiligen Finanzplanungszeiträumen kein Haushaltsausgleich erreicht wird (§ 55 KV M-V).

Aufgrund der gefährdeten Leistungsfähigkeit, die sich aus der Haushaltsplanung ergibt, unterliegen die Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ebenfalls der Genehmigungspflicht gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V.

In den Jahren 2015 und 2016 war der Kassenkreditrahmen genehmigungspflichtig (§ 53 Absatz 3 KV M-V).

Rechtsaufsichtliche Maßnahmen

In den Jahren 2015 und 2016 erfolgten die Haushaltsgenehmigungen ohne rechtsaufsichtliche Maßnahmen.

Für das Jahr 2017 wurden Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in Höhe von 850 T€ versagt. Eine Überschreitung des genehmigungsfreien Kassenkreditrahmens wurde nicht genehmigt.

Die Stadt Grevesmühlen hat diese Maßnahmen durch Haushaltssperren und eine Umschichtung liquider Mittel in den investiven Bereich, gemäß § 12 GemHVO Doppik M-V, umgesetzt.

2018 erhielt die Stadt Grevesmühlen mit Schreiben vom 18.07.2018 den Entwurf der rechtsaufsichtlichen Haushaltsgenehmigung für die Haushaltssatzung. Die Stadt Grevesmühlen sollte ihre Ergebnishaushalte hinsichtlich der Einkommenssteuer, der Umsatzsteuer, des Familienleistungsausgleiches und der Schlüsselzuweisungen dem FAG-Erlass für das Jahr 2018 anpassen und eine Ergebnisverbesserung von 170 T€ herbeiführen. Die Stadtvertretung Grevesmühlen hat in ihrer Sitzung am 03.09.2018 über diesen Betrag eine Haushaltssperre verfügt.

Ebenfalls mit Schreiben vom 18.07.2018 erhielt die Stadt Grevesmühlen die Mitteilung der Rechtsaufsicht, dass eine rechtsaufsichtliche Entscheidung zum Genehmigungsverfahren erst nach Vorlage der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 erfolgen wird.

Nachtragshaushaltssatzungen

Die Stadt Grevesmühlen hat in ihren Hauptsatzungen vom 29.10.2012 und vom 23.05.2017 Wertgrenzen festgelegt, nach deren Maßgabe die Notwendigkeit zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung besteht.

Nachtragshaushaltssatzungen wurden für die Jahre 2015, 2016 und 2017 von der Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen erlassen.

Über- /außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Eine überplanmäßige Aufwendung bzw. Auszahlung liegt vor, wenn vorhandene Ansätze überschritten werden. Überschreitungen im Wege der echten oder unechten Deckung gemäß §§ 13 und 14 GemHVO – Doppik M-V sind keine überplanmäßigen Aufwendungen.

Eine außerplanmäßige Aufwendung bzw. Auszahlung liegt vor, wenn diese im Haushalt nicht veranschlagt worden sind. Gemäß § 14 Absatz 1 GemHVO – Doppik M-V sind alle Aufwendungen eines Teilhaushaltes deckungsfähig, d.h. die Summe der beschlossenen Aufwendungen ist grundsätzlich die beschlossene Bewirtschaftungsgröße (vergl. Erläuterungen zu § 50 KV M-V).

Die von der Stadt Grevesmühlen beschlossenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurden ordnungsgemäß dokumentiert und dargestellt. In den Beschlüssen wurden stets Deckungsquellen genannt.

Nach den o.g. Ausführungen handelt es sich nicht immer um über- oder außerplanmäßige Aufwendungen, da die Deckung in den Teilhaushalten gegeben war.

Beispiel: 2015, Kauf einer Zaunanlage für den Bauhof über 1.094,36 €, Produkt 11402.0960 (Auszahlungskonto 78532000) – Deckung aus 11402.72352, hier ein Tatbestand der einseitigen Deckungsfähigkeit. Die Investitionsauszahlungen sind innerhalb eines Teilhaushaltes kraft Haushaltsvermerk für deckungsfähig erklärt.

- (14) In den Übersichten und Beschlussfassungen werden teilweise Bilanzkonten im Zusammenhang mit über- /außerplanmäßige Auszahlungen benannt. Dieses Vorgehen ist nicht korrekt, Haushaltsmittel werden über den Finanzhaushalt und den entsprechenden Finanzkonten veranschlagt.**

(15) Beschlussfassungen zu über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen sind nicht in jedem Fall erforderlich, da unter Betrachtung der Deckung keine über-oder außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen vorlagen.

Vorläufige Haushaltsführung

Ist die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht öffentlich bekannt gemacht, stehen der Gemeinde nur eingeschränkte Bewirtschaftungsbefugnisse für den Haushalt zur Verfügung. Es dürfen nur Aufwendungen und Auszahlungen getätigt werden, die auf Grundlage einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung erfolgen.

Im Jahr 2017 befand sich die Stadt Grevesmühlen bis zum 12.11.2017, in 2018 komplett in der vorläufigen Haushaltsführung.

Eine Dienstanweisung zur Klarstellung und Konkretisierung der Bewertungsspielräume hinsichtlich der vorläufigen Haushaltsführung liegt nicht vor. Die Leitung der Finanzen weist durch ein Anschreiben an den Bürgermeister Anfang des Jahres explizit auf die Einschränkungen während der vorläufigen Haushaltsführung hin.

2018 erfolgte Ende Oktober eine Information an die Mitarbeiter der Verwaltung, dass sich die Stadt Grevesmühlen im Jahr 2018 komplett in der vorläufigen Haushaltsführung befindet. Demnach sollten alle Rechnungen der Stadt über 1.000 €, die nicht von ihrer Natur aus zulässig sind, einen Vermerk enthalten, in dem begründet wird, warum die Auszahlung erfolgen muss.

Eine Wertgrenze hinsichtlich der Beurteilung der Zulässigkeit einer Aufwendung bzw. Auszahlung sieht die gesetzliche Regelung zu vorläufigen Haushaltsführung nicht vor. Es können nur Aufwendung aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung veranlasst werden oder Aufwendungen, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

In den Jahren 2017 und 2018 wurden die gesetzlichen Vorgaben zur vorläufigen Haushaltsführung vielfach missachtet. Beispiele 2018:

- sämtlicher Repräsentationsaufwand, 11101.56930000 – 5.969,64 €,
- der Fortbildungsaufwand, 11201.56120000 – 32.632,27 €,
- Ausstellungen und Aktionen des Stadtarchivs, 25.201.52491000 – 1.805,58 €,
- Bücherbeschaffung in der Bibliothek, ausgenommen Abonnementverträge, 27.01.52470000 - 8.044,73 €,
- Kulturelle Veranstaltungen, 28101.52480000 – 4.914,40 €.

Die Aufzählung ist beispielhaft, aufgezeigt werden die Jahressalden der Konten ohne Beurteilung der Einzelfälle. Auch die in den Jahren 2017 und 2018 durchgeführten Stadtfeste stellen im Sinne der vorläufigen Haushaltsführung eine freiwillige Leistung dar. Obwohl bei der Beurteilung dieses Sachverhaltes zu beachten ist, inwieweit schon einzelne vertragliche Verpflichtungen bestanden.

(16) Die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung wurden in den Jahren 2017 und 2018 nicht ausreichend beachtet. Die Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit war nicht immer dokumentiert.

Haushaltsplan

Die Gliederung und die Zusammenstellung des Haushaltsplanes richten sich nach den Vorschriften der §§ 46 KV und 1 GemHVO-Doppik M-V.

Die Haushalte des Prüfungszeitraumes sind formell vollständig und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben aufgestellt.

Der Haushalt unterteilt sich in fünf Teilhaushalte, wesentliche und sonstige Produkte sind benannt.

Die Haushaltspläne enthalten teilweise produktbezogene Auswertungen, bzw. die gesetzlichen Muster werden produktbezogen erstellt. Dadurch wird der Umfang des Haushaltes unnötig vergrößert.

Die Anlagen zum Haushaltsplan nach § 1 GemHVO- Doppik lagen vor. Das Investitionsprogramm nach Muster 10 a zu § 1 Nr. 4 als Anlage zum Haushalt entspricht nicht dem gesetzlichen Muster, es wird produktbezogen geführt, dadurch erhöht sich der Umfang erheblich.

Die Teilhaushalte sind im Sinne des § 4 GemHVO unvollständig, da die Investitionsübersichten, Muster 10 b zu § 4 GemHVO Doppik, nicht erstellt werden.

Die Investitionsübersicht soll nach den gesetzlichen Vorgaben den Produktbezug, sowie Ein- und Auszahlungen der Maßnahmen enthalten.

Da teilweise Informationen der fehlenden Investitionsübersicht im Investitionsprogramm abgebildet werden, wirkt sich der Fehler nicht materiell aus. Nur der Umfang des Haushaltsplanes wird unnötig erhöht, hierdurch wird die Übersichtlichkeit eingeschränkt. 2018 umfasst das dem Haushalt vorangestellte Investitionsprogramm rund 130 Seiten!

- (17) Der Haushaltsplan entspricht materiell den gesetzlichen Vorgaben. Der Umfang sollte durch konsequente Anwendung der gesetzlichen Vorschriften weiter reduziert werden. Auf produktbezogene Auswertungen sollte verzichtet werden, die Muster 10 a und 10 b, als Anlagen zum Haushalt bzw. Teilhaushalt, sollten den gesetzlichen Vorgaben angepasst werden.**

3.3.1.1 Nicht ausgeglichener Haushalt

In der Haushaltsplanung des Prüfungszeitraumes erreichten die Ergebnis- und Finanzhaushalte keinen Haushaltsausgleich gemäß § 16 Absatz 1 GemHVO-Doppik M-V.

Die Stadt Grevesmühlen hat am 13.09.2010 für diesen Zeitraum ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 43 KV M-V beschlossen. Das Konzept wurde regelmäßig fortgeschrieben.

Das Haushaltssicherungskonzept geht auf die Ursachen des unausgeglichenen Haushaltes ein und enthält Maßnahmen, deren finanzielle Auswirkungen im Konzept bemessen werden.

Bei der Prüfung wurde das Haushaltssicherungskonzept 2018 betrachtet. Das Konzept soll den Konsolidierungsbedarf und den Konsolidierungszeitraum benennen (§ 17 b GemHVO-Doppik M-V). Hinsichtlich des Konsolidierungsbedarfes sind die Angaben widersprüchlich, verglichen mit dem Haushaltsplan 2018 bestünde für den Finanzhaushalt kein Konsolidierungsbedarf. Der Bedarf des Ergebnishaushaltes bezieht sich auf das Jahr 2017. Aufgezeigt wird lediglich der geplante jährliche Fehlbetrag.

Die Ergebnisse der einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen werden im Konzept kumuliert oder nicht abgerechnet. Eine Abrechnung hat jährlich und produktbezogen zu erfolgen (§ 17b GemHVO Doppik M-V).

In der Stellungnahme vom 27.02.2020 wird aus dem Haushaltssicherungskonzept zitiert: „ Es ist sicherzustellen, dass den Vorgaben der Kommunalverfassung, den Haushaltsausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraumes wieder herzustellen, auch mit den vorliegenden Konsolidierungsmaßnahmen nicht entsprochen werden kann, da es nicht möglich ist, auch die Abschreibungsbeträge zu erwirtschaften.“ Die Kommunalverfassung macht keine Vorgabe, dass der Haushaltsausgleich innerhalb des Finanzspielraumes herzustellen ist. Der Konsolidierungszeitraum ist lediglich der Zeitpunkt, ab dem der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird und dieser Zeitpunkt wird nicht benannt. Läge dieser Zeitpunkt innerhalb des Finanzplanungszeitraumes kann im Sicherungskonzept auf den Vorbericht verwiesen werden (§§ 43 Abs. 7 KV i.V.m. 17b Abs. 1 GemHVO-Doppik). Wie o.g. bestand 2018 für den Finanzhaushalt weder Konsolidierungsbedarf noch die Notwendigkeit der Liquiditätssicherung.

- (18) Ein Konsolidierungsbedarf und -zeitraum wird im Haushaltssicherungskonzept nicht benannt.**

Die Konsolidierungsmaßnahmen haben zur ausgeglichenen Haushaltslage im Prüfungszeitraum beigetragen. Die Ergebnis- und Finanzhaushalte sind seit Doppik-Umstellung im Jahr 2009 in der Rechnung ausgeglichen.

Ein Haushaltsausgleich wird erreicht, wenn unter Berücksichtigung der Vorträge kein negatives Ergebnis bzw. kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ausgewiesen wird (§ 16

GemHVO). Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit ist die Entwicklung im Finanzplanungszeitraum zu berücksichtigen (§§ 46 Absatz 5 KV M-V i.V.m 17 GemHVO).

Die Ergebnishaushalte stellen sich zum Zeitpunkt der Planung wie folgt dar:

Ergebnishaushalte

	2015	2016	2017	2018
Vorträge	-4.089	-4.962	-5.020	-923
geplantes Jahresergebnis	-2.602	-2.190	-1.581	-1.041
Ergebnis Finanzplanungszeitraum	-12.806	-13.853	-11.043	-6.030

Ein Haushaltsausgleich wird jahresbezogen und im Finanzplanungszeitraum nicht erreicht. In den Finanzhaushalten wird in den Jahren 2015 bis 2017 ein unausgeglichener Haushalt geplant.

Finanzhaushalte

	2015	2016	2017	2018
Vorträge	430	446	-2.621	7.340
geplantes Jahresergebnis	-1.584	-905	-586	-869
Ergebnis Finanzplanungszeitraum	-4.009	-4.284	-4.039	6.604

Aufgrund der negativen Ergebnisse der Finanzplanungszeiträume erfolgte die Einstufung der weggefallenen bzw. gefährdeten Leistungsfähigkeit nach Rubikon, sowie die Genehmigungspflicht der Haushalte (vgl. Punkt 2.2 des Berichtes).

Die Planung der Ergebnishaushalte war durch die fehlenden Jahresabschlüsse erschwert, eine Anpassung der Finanzhaushalte, insbesondere des Finanzvortrages, hätte erfolgen können. 2018 wurde eine Korrektur des Vortrages für den Finanzhaushalt vorgenommen, dadurch hat sich das Ergebnis verbessert.

Aufgrund der sich aus der Planung ergebenden Haushaltslage hat die Stadt gemäß § 47 Absatz 7 Haushaltssicherungskonzepte beschlossen.

- (19) Die geplanten Ergebnisse der Finanzhaushalte 2015 bis 2017 stehen im Widerspruch zu den liquiden Mitteln der Stadt Grevesmühlen. Die negativen Ergebnisse der Finanzplanungszeiträume entstehen durch Nichtbeachtung des Finanzvortrages.**

In der Stellungnahme wird zu diesem Punkt ausgeführt, dass eine Beurteilung auf Basis des Modells 5 b unter Beachtung zu finanzierender Haushaltsreste erfolgt.

In der Finanzrechnung 2015 wurden Ermächtigungen laufender Auszahlungen in Höhe von 13 T€ gebildet. Ermächtigungen für den investiven Bereich werden nicht zur Beurteilung des Finanzhaushaltes herangezogen.

Die falsche Beurteilung entsteht durch nicht korrekte Finanzvorträge. Muster 5b des Haushaltes 2017 gibt für das Jahr 2015 einen Vortrag „laufender Ein- und Auszahlungen“ in Höhe von 669 T€ an, während das Muster 5a für das Jahr 2015 einen Betrag in Höhe von 8.081 T€ ausweist.

Auch innerhalb des Haushaltes 2017 wird der Finanzvortrag der laufenden Ein- und Auszahlungen widersprüchlich dargestellt. So beträgt der Vortrag zu Beginn des Haushaltsjahres 2015 auf der Seite 9 -2.565 T€, laut der Anlage 5 b 669 T€.

3.3.2 Jahresabschlüsse mit Anlagen und Anhang

3.3.2.1 Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse

Jahresabschlüsse sind innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Durch die Stadtvertretung ist der festgestellte Jahresabschluss bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres zu beschließen.

(20) Für den Prüfungszeitraum waren die Jahresabschlüsse zum Prüfungstermin noch nicht erstellt.

Am 04.11.2019 hat die Stadtvertretung den Jahresabschluss 2015 beschlossen.

Als Grund für die Verzögerung wurde der Arbeitsumfang bei der Stadt benannt. Wurde 2017 noch von einer Bearbeitungszeit von 4 Wochen ausgegangen, haben die zwischenzeitlichen Bearbeitungserfahrungen gezeigt, dass 4 Monate ein realistischer Zeitaufwand sind.

In Grevesmühlen kommt die Besonderheit hinzu, dass die Stadt über zwei städtebauliche Sondervermögen verfügt, deren Jahresabschlüsse mit dem Jahresabschluss der Stadt korrespondieren müssen. Im Sondervermögen waren erhebliche Veränderungen notwendig.

Eine weitere Besonderheit ist das Vermögenskataster FlexiGis. Ein erhöhter Arbeitsaufwand bestand durch die Inbetriebnahme der Software. Durch die Führung des Katasters müssen alle zahlungsrelevanten Vorgänge des Infrastrukturvermögens doppelt, d.h. im Programm und in der Buchhaltung erfasst werden.

Ein Zeitplan über die Erstellung der Jahresabschlüsse wurde mit Stand vom 30.08.2019 vorgelegt. Ausstehend sind die Jahresabschlüsse ab 2016. Nach Entscheidung der Verwaltung werden die Abschlüsse der Stadt nachrangig, also nach den Abschlüssen der Gemeinden und des Amtes erstellt. Bei einer Erstellung von zwei Jahresabschlüssen jährlich wird eine fristgerechte Erstellung der Jahresabschlüsse nicht vor 2021 eintreten.

Der letzte zum Zeitpunkt der Prüfung vorliegende Jahresabschluss für das Jahr 2014 wurde am 02.09.2019 von der Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen beschlossen.

Zum Zeitpunkt der Prüfung befand sich der Jahresabschluss 2015 in der Endausfertigung. Abschließende Buchungen zu Aufwendungen aus Abschreibungen sowie Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten waren zum Prüfungszeitpunkt noch nicht erstellt.

3.3.2.2 Ergebnisrechnung

Der Jahresabschluss 2014 war zum Prüfungszeitraum erstellt, daher konnte ein Vergleich zu den tatsächlichen Ergebnissen gezogen werden. Geplant war ein vorzugetragender Fehlbetrag in Höhe von 4.089 T€ (vgl. Punkt 3.3.1.1), der Ergebnisvortrag aus 2014 beträgt 1.618 T€.

	2015	2016	2017	2018
Ergebnisvortrag	1.618	1.162*		
Ermächtigung				
Ergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-2.011	-1.458	-2.174	-1.962
geplante Rücklagenentnahmen	0			921
IST				
Ergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-895*	2.458	559	744
Ergebnis nach Veränderung der Rücklagen	-457*			

* zwischenzeitlich vorliegende Jahresergebnisse 2015

Zwischenzeitlich liegen die Ergebnisse des Jahresabschlusses 2015 vor. Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 457 T€ nach Veränderung der Rücklagen. Unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrages ist der Ergebnishaushalt 2015 in der Rechnung ausgeglichen.

Die zweckgebundene Kapitalrücklage hat lt. Bilanz zum 31.12.2015 einen Bestand von 5.677 T€.

- (21) Unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrages 2016, des Standes der zweckgebundenen Kapitalrücklage und des vorläufigen Ergebnisses zeichnet sich ein vollständiger Haushaltsausgleich im Prüfungszeitraum ab.**

3.3.2.2.1 Veränderungen des Jahresergebnisses durch Rücklagenentnahmen

Entnahmen aus der Kapitalrücklage gemäß § 18 Absatz 4 GemHVO-Doppik MV waren in der Haushaltsplanung nicht veranschlagt.

- (22) Rücklagenentnahmen waren in der Haushaltsplanung nicht veranschlagt, um die planerischen Fehlbeträge zu mindern.**

In den Jahren 2009, 2010 und 2012 wurde der Sonderposten für zweckgebundene Mittel für Haushaltskonsolidierung verwendet, um Fehlbeträge auszugleichen. Dadurch bestand keine Möglichkeit zu Entnahmen aus der Kapitalrücklage.

In der Jahresrechnung 2015 wurden 437.399,85 € aus der Kapitalrücklage entnommen. Die entsprechende Buchung war zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht erstellt. Aufgelaufene Fehlbeträge bestehen per 31.12.2015 nicht.

3.3.2.3 Finanzrechnung

Die Ergebnisse der Finanzrechnungen stellen sich im Prüfungszeitraum durchweg besser dar, als in den Planungen veranschlagt. Die folgende Tabelle zeigt die Abweichungen des fortgeschriebenen Ansatzes zum Ergebnis.

	Ermächtigung und IST	2015	2016	2017	2018
	Saldo der ordentl./außerordentl. Ein-/Auszahlungen (Ermächtigung)	-327	608	-1.783	-27
	Saldo der ordentl./außerordentl. Ein-/Auszahlungen (IST)	631	2.709	-67	734
Abweichungen zur Gesamtermächtigung					
1	Steuern	222	783	-156	151
2	Zuwendungen	-114		-109	
4	Öffentliche Leistungsentgelte				101
11	Personalauszahlungen		-180		-166
13	Sach- und Dienstleistungen	-425	-781	-467	-231
14	Zuwendungen, Umlagen und sonst. Transferauszahlungen	-149		-165	
16	Sonstige laufende Auszahlungen	-108	-116	-1.107	-159

Der Ansatz für die Sach- und Dienstleistungen wurde im gesamten Prüfungszeitraum nicht ausgeschöpft. Die größte Abweichung, Minderauszahlungen in Höhe von 781 T€, ist 2016 zu verzeichnen, also unabhängig von der eingeschränkten vorläufigen Haushaltsführung der Jahre 2017 und 2018.

2016 steigt das Steueraufkommen um 783 T€, die Erfordernisse zur Bildung einer Rücklage für Schwankungen der Finanzausgleichsmasse waren nicht erfüllt.

Investive Schlüsselzuweisungen

Die investiven Anteile der Schlüsselzuweisungen werden korrekt als investive Einzahlung verbucht. Die Stadt Grevesmühlen hat festgelegt, 50 % der Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben, welche die Stadt als Mittelzentrum erhält, der zweckgebundenen Kapitalrücklage zuzuführen.

3.3.2.3.1 Laufende Ein- und Auszahlungen

	2015	2016	2017	2018
Vortrag lt. Jahresabschluss 2014	8.081			
Ermächtigung				
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-327	608	-1.783	-13
IST				
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-33	2.013	-788	-121

- (23) Ein jahresbezogener Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes wird im Jahr in 2016 erreicht. Aufgrund des zu berücksichtigenden Vortrages aus 2014 ist der Finanzhaushalt im Prüfungszeitraum ausgeglichen.**

Entsprechend der Stellungnahme präzisieren wir unsere Feststellung, es handelt sich um „Sonstige Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen“, die nach dem Muster 7 zu § 3 Abs. 1 GemHVO-Doppik vom 19.05.2016 gesondert unter Zeile 43 auszuweisen sind.

- (24) In den Jahren 2015 bis 2017 wurden die Umschuldungen unter „planmäßiger Tilgung“ veranschlagt, diese sind unter den sonstigen Auszahlungen auszuweisen.**

Liquidität

Die Geldmittelbestände wurden aus der Bilanz errechnet und mit den Tagesabschlüssen abgeglichen. Die Liquidität der Stadt Grevesmühlen stellt sich im Prüfungszeitraum jeweils zum 31.12. wie folgt dar:

31.12.2015	6.030.395,30 €
31.12.2016	6.701.659,54 €
31.12.2017	5.815.256,04 €
31.12.2018	5.654.198,98 €

Die Stadt Grevesmühlen verfügt im Prüfungszeitraum über liquide Mittel, die Zahlungsfähigkeit war gemäß § 53 KV M-V sichergestellt.

Eine Übertragung von laufenden Einzahlungen in den investiven Bereich ist möglich (§ 12 Absatz 4 GemHVO-Doppik M-V). Im 1. Nachtrag zum Haushalt 2017 hat die Stadt Grevesmühlen eine Übertragung lfd. Einzahlungen in den investiven Bereich in Höhe von 1.458 T€ veranschlagt, 529 T€ wurden in der vorläufigen Finanzrechnung 2017 bereits verbucht, somit wurde der Investitionsaldo ausgeglichen.

3.3.2.3.2 Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Gemäß § 9 Abs. 1 GemHVO Doppik ist, bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich,

zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.

In den geprüften Jahren wurden für die veranschlagten Investitionen ab einer Wertgrenze von 20 T€ eine Wirtschaftlichkeitsrechnung in den Haushaltsplänen ausgewiesen. Dieses erfolgte über die Kapitalwertmethode.

Laut Kommentierung zu § 9 Abs. 1 GemHVO M-V „sollten dokumentierte Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen im Vorfeld von Beschlüssen, auf Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung fokussiert werden. Diese umfasst insbesondere Investitionsentscheidungen, die mehrjährige spürbare Auswirkungen auf den Haushalt haben, relevant für den Haushaltsausgleich sind und im Umfang zum Gesamthaushalt und speziell zum Investitionshaushalt bedeutsame mehrjährige Mittelbindungen erfordern.“

Die Wertgrenze zur Darstellung der Investitionen ist mit dem Doppelhaushalt 2019/2020 für die Stadt Grevesmühlen auf 50.000 Euro angehoben worden.

Die Investitionsein- und -auszahlungen stellen sich wie folgt dar (vorläufig):

Investitionszahlungen – Plan/IST Vergleich in T€				
	2015	2016	2017	2018
Investitionseinzahlungen Gesamtermächtigung Plan	2.258	4.638	4.481	5.943
Investitionsauszahlungen Gesamtermächtigungen Plan	8.093	11.173	9.983	10.690
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit Gesamtermächtigungen	-5.835	-6.535	-5.502	-4.747
Investitionseinzahlungen IST	1.887	2.036	2.562	2.348
Investitionsauszahlungen IST	2.927	5.412	2.562	2.352
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit IST	-1.040	-3.376	0	4
Übertragung von Haushaltsermächtigungen Einzahlungen	491	2.330	2.418	0,00
Übertragungen von Haushaltsermächtigungen Auszahlungen	4.276 52 %	6.731 60 %	7.001 70 %	2.174

In den geprüften Haushaltsjahren war festzustellen, dass die Maßnahmen nicht in der geplanten Höhe realisiert wurden bzw. in die Folgejahre verschoben wurden. Die Haushaltseinzahlungen konnten nur in Höhe von ca. 50 Prozent der geplanten Ansätze eingenommen werden, dies hing u. a. mit der Bereitstellung von Fördermitteln zusammen.

Bei den Auszahlungen erhöhten sich die Haushaltsmittel, die übertragen wurden, von 52 Prozent der Gesamtermächtigungen auf 70 Prozent im Haushaltsjahr 2017. Die Zahlen für 2018 sind noch nicht aussagekräftig.

Neben den unter Punkt 3.6.1 Vergabeprüfungen ausgewiesenen Baumaßnahmen wurde des Weiteren die Maßnahme zur Umsetzung des Brandschutzgutachtens an der Grundschule „Fritz Reuter“ (21102/Projekt 145/096000) in den Haushaltsjahren 2015, 2016 und 2017 sowie dem Konto der baulichen Unterhaltung 21102/5231300 in Bezug auf die Abgrenzung von Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand geprüft.

Die Abgrenzungen zwischen Investitionen und der baulichen Unterhaltung für die einzelnen Gewerke wurden in einer Excel Tabelle nachgewiesen. Die Zuordnung erfolgte entsprechend den Regelungen des § 33 GemHVO.

Anschaffungs- und Herstellungskosten im Anlagevermögen sind während der Bauphase in der Kontenart 096 „Anlagen im Bau“ zu erfassen. Für Anlagen im Bau dürfen keine planmäßigen Abschreibungen vorgenommen werden. Nach der Abnahme/Fertigstellung der Investitionsmaßnahme wird die Anlage im Bau entsprechend ihrer Vermögensverwendung in das entsprechenden Bestandskonto umgebucht. Ab diesem Zeitpunkt unterliegt der Vermögensgegenstand den Abschreibungen nach der jeweiligen Nutzungsdauer.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionen sind für die geprüften Maßnahmen unter dem Konto 096 Anlagen im Bau gebucht.

(25) Die Zuordnung zu den jeweiligen Bestandskonten erfolgte bei Abnahme/Fertigstellung der Maßnahmen nicht.

Laut Stellungnahme der Stadt, erfolgt im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten eine Zuordnung auf das jeweilige Bestandskonto.

Die Anlagenübersicht für das Haushaltsjahr 2015 wurde erst nach der Vorort Prüfung übergeben.

3.3.2.3.3 Finanzierungstätigkeit/ Kredite/ Tilgung

Neuaufnahmen von Krediten gab es im Prüfungszeitraum in 2015 in Höhe von 2.515 T€ und in 2016 in Höhe von 2.000 T€. Eine Umschuldung wurde 2015 in Höhe von 56.957,57 € vorgenommen. Die Ausschreibungsunterlagen, Beschlüsse und Vertragsunterlagen lagen zur Prüfung vor.

3.3.2.4 Buchführung

Die Buchführung ist übersichtlich und auch für den sachverständigen Dritten gut nachvollziehbar. Die Belege sind nach Produktkonten in der ersten Ebene und Sachkonten in der zweiten Ebene abgelegt. Die rechnungsbegründenden Unterlagen sind beigelegt.

Die Prüfung der Buchführung erfolgte in Stichproben.

(26) Dabei traten folgende Mängel auf:

- Vereinzelt fehlt in den Rechnungen der Leistungszeitpunkt.
- Im Produkt 28101 Kulturelle Veranstaltungen fehlten bei Auszahlungsanordnungen für Honorare wiederholt Rechnungen und/oder Gastspielvereinbarungen.
- Versorgungsaufwendungen wurden als Personalaufwendungen gebucht (Pkt. 4.1.2 des Prüfberichtes).
- Zuführungen zu den Finanzanlagen sind nicht als Finanzerträge gebucht sondern mit den Aufwendungen saldiert (Pkt. 4.1.2 des Prüfberichtes).
- Rückstellungen sind teilweise falsch bzw. gar nicht gebucht worden (Pkt. 4.1.2 des Prüfberichtes).
- Nicht jedem Betrieb gewerblicher Art wurde ein eigenes Produkt zugeordnet (Pkt. 4.2 des Prüfberichtes).

3.4 Wirtschaftliche Betätigung

Die Stadt betätigt sich wirtschaftlich im Sinne des 6. Abschnittes der KV M-V. Die Bewertung der wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgte zutreffend in der vorläufigen Bilanz als Finanzanlage in Form des wertmäßigen Anteils an der Kapitalgesellschaft (Stammkapital).

Beteiligungsmanagement

Das Beteiligungsmanagement wird durch die Leiterin des Geschäftsbereiches Finanzen wahrgenommen. Die Beteiligungsakten werden übersichtlich geführt.

Das Beteiligungsmanagement zeichnet sich nach eigenen Angaben der Verwaltung durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben aus:

- Koordinierung, Prüfung und Abstimmung der Haushaltsplanung mit den Unternehmen
- Auswertung der Jahresabschlüsse
- Information des Bürgermeisters bei Bedarf

Die Prüfberichte zu den Jahresabschlüssen der Unternehmen lagen vor. Wesentliche Prüfungsfeststellungen waren nicht enthalten.

Die Stadt GVM war von der Aufstellung eines Beteiligungsberichtes befreit (§ 73 Absatz 4 KV MV vom 13. Juli 2011).

Nach Inkrafttreten des Artikel 1 Pkt. 37 § 176 Doppik-Erleichterungsgesetzes am 1. August 2019 hat die Stadt bis zum 31.12.2019 das verbindliche Wahlrecht, einen Gesamtabchluss oder einen Beteiligungsbericht aufzustellen.

3.5 Sondervermögen

Die Stadt Grevesmühlen führte in den geprüften Haushaltsjahren 2015 bis 2018 eine Sonderrechnung für ein städtebauliches Sondervermögen zur Durchführung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen im Sinne des besonderen Städtebaurechts. Das städtebauliche Sondervermögen wurde in diese Prüfung nicht eingeschlossen.

Des Weiteren beinhaltet das Sondervermögen die Anteile am Zweckverband Grevesmühlen mit einem Gesamtwert von 3.950.153,31 Euro.

Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land hat im Rahmen einer Kassenprüfung im HH-Jahr 2015 angemerkt, dass das Sondervermögen im Tagesabschluss nicht in seiner tatsächlichen Höhe erfasst ist. Der Ausschuss hat empfohlen den Bestand des Sondervermögens aus dem Tagesabschluss herauszulösen und außerhalb des HKR-Verfahrens zu erfassen.

Hinweis:

Für Städtebauliche Sondervermögen genügt eine halbjährliche Übernahme der Aufwendungen und Erträge sowie der Auszahlungen und Einzahlungen in das Rechnungswesen der Gemeinde (GemH-VO-Doppik § 25 Absatz 4).

3.6 Sonstige Prüfthemen zur Ordnungsprüfung

3.6.1 Auftragsvergaben

Eine Dienstanweisung, die das verwaltungsinterne Verfahren zu den Ausschreibungen und Vergaben für die Stadt Grevesmühlen regelt, lag für die geprüften Jahre nicht vor.

Für den Prüfungszeitraum war jeder Geschäftsbereich der Verwaltungsgemeinschaft für die in seinem Zuständigkeitsbereich fallenden Auftragsvergaben zuständig.

Ab dem 01.10.2018 wurde eine vorläufige Dienstanweisung über das Vergabewesen erlassen, mit Datum vom 01.03.2019 wurde die Dienstanweisung „Vergabe“ in Kraft gesetzt.

Gemäß dieser Dienstanweisung wurde durch den Bürgermeister eine Vergabegruppe ernannt, die laut Dienstanweisung aus 6 bis 10 Mitarbeitern der Verwaltung bestehen soll und gegenwärtig aus 6 Mitarbeitern besteht.

Die Vergabegruppe hat die Aufgabe, ein einheitliches Vergabewesen für die Stadt Grevesmühlen vorzubereiten und zukünftig zu organisieren.

Die Vergabegruppe ist in Zusammenarbeit mit den Fachämtern verantwortlich für sämtliche Vergabevorgänge der in der DA geregelten Auftragswerte, für Bauleistungen oberhalb des geschätzten Auftragswertes von 25 T€ netto und sonstige Vergaben oberhalb des Auftragswertes von 5 T€ netto.

Unterhalb dieser Auftragswerte werden die Vergaben von den Fachabteilungen vollumfänglich durchgeführt.

Ab Oktober 2018 wurde ein Vergabesekretariat eingerichtet.

Dem Vergabesekretariat obliegen u. a. insbesondere das Führen der zentralen Vergabeakte, die Sicherstellung der ständigen Beachtung der gesetzlichen Verfahren sowie die Schaffung eines einheitlichen Standards für alle Vergaben der Stadt Grevesmühlen und dessen fortwährende Fortschreibung.

Für Vergabeverfahren, für die die Vergabegruppe verantwortlich zeichnet, werden die verschlossenen Angebote bis zum Eröffnungstermin im Vergabesekretariat aufbewahrt, mit einem Eingangsstempel und dem Zeitpunkt des Eingangs versehen.

Im Zuge der überörtlichen Prüfung wurden folgende Vergaben sowie deren Rechnungslegungen und Nachträge geprüft:

Haushaltsjahr 2015: HH-Ansatz: 236 T€

- Produkt 21101 Projekt 145 Grundschule „Fritz Reuter“

Maßnahme zur Umsetzung des Brandschutzgutachtens an der Grundschule,
hier: Ausschreibung der Tischlerarbeiten (beschränkte Ausschreibung)

Haushaltsjahr 2017 HH-Ansatz: Ermächtigung aus VJ: 28 T€

- Produkt 36501 Projekt 113 Kindertagesstätte und Hort Am Lustgarten Grevesmühlen,
Gestaltung der Außenanlagen (freihändige Vergabe)

Haushaltsjahr 2018 HH-Ansatz: 740 T€

- Produkt 51101 Projekt 190 Erschließungsmaßnahme,

Grunderwerb und Erschließung B-Plan Nr. 41 „Neu Degtow West“ beschränkte Ausschreibung)

- 54101 Projekt 196 Gemeindestraßen, HH-Ansatz: 145 T€

Zufahrt zur Landesstraße und Parkplatz am Lustgarten (beschränkte Ausschreibung)

Zuschlagserteilung § 7 Vergabegesetz M-V und § 18 VOB/A

Die Vergabe der Bauleistungen erfolgte jeweils auf das wirtschaftlichste Angebot.
Einziges Zuschlagskriterium war der Preis.

Gemäß § 6 der Hauptsatzungen (vom 29.10.2012 und 23.05.2017) der Stadt Grevesmühlen entscheidet der Hauptausschuss über die Auftragsvergaben für Lieferungen und Leistungen einschließlich Planungsleistungen im geschätzten Wert von 50 T€ und Bauleistungen im geschätzten Wert von 250 T€.

Die Beschlüsse des Hauptausschusses zu den Auftragsvergaben lagen vor.

Die Zuschlagsschreiben waren nur vom Bürgermeister oder einem seiner Stellvertreter unterzeichnet und es fehlte das Dienstsiegel.

(27) Die o.g. Auftragserteilungen entsprachen nicht den Formvorschriften des § 38 Abs. 6 Satz 2 KV M- V. Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, sind vom Bürgermeister sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

Erklärungen der Stadt können laut § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung nur bis 5 T€ vom Bürgermeister allein oder durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

Beteiligung freiberuflich Tätiger, Verpflichtung der Auftragnehmer und ihrer Verantwortlichen bei Architekten- und Ingenieurverträgen

Von den beauftragten Planungsbüros wurden z. Teil Bauherrenaufgaben wahrgenommen, z. B. Versand der Vergabeunterlagen, Planungsunterlagen zur Einsicht auslegen und Auskünfte erteilen.

Außerdem waren die Leistungsverzeichnisse mit den Kopfbögen der Planungsbüros versehen.

- (28) Hingewiesen wird darauf, dass bei Leistungen, die die Ausschreibung, Vergabe oder Bauüberwachung zum Gegenstand haben, eine Verpflichtung der Auftragnehmer und ihrer verantwortlichen Mitarbeiter bei Architekten- und Ingenieurverträgen gemäß § 1 Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 4 Strafgesetzbuch auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten vorzunehmen ist.**

Im Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F – StB), ist im Teil 3 der Vordruck - Niederschrift und Erklärung der Verpflichtung- enthalten.

Feststellung zum Ausschreibungsverfahren „Erschließungsmaßnahme, Grunderwerb und Erschließung B-Plan Nr. 41 „Neu Degtow West“

Die Prüfung des Ausschreibungsverfahrens für die Erschließungsmaßnahme B-Plan Nr. 41 „Neu Degtow West“ ist in der Anlage 1 anhand des Vordruckes M5 – beschränkte Ausschreibungen dokumentiert.

§ 6 Vergabegesetz M-V Angemessenheit des Preises und § 16 d VOB/A Wertung

Die Angebotspreise für die Erschließungsmaßnahme lagen mit 30 bis 80 Prozent über der Kostenschätzung des Planungsbüros. Das beauftragte Angebot war 20 Prozent günstiger als das nächste Angebot. Die Angebotspreise untereinander hatten Unterschiede zwischen 20 bis 39 Prozent.

Die Beurteilung der Angebotspreise gemäß § 16 d Abs. 1 Nr. 1 VOB/A muss immer auf das Gesamtangebot und nicht auf die Einzelpreise abstellen.

Im Prüfvermerk des beauftragten Planungsbüros wurde eingeschätzt: „dass das Angebot des Bieters angemessen ist und unter Berücksichtigung eines rationellen Baubetriebes und sparsamer Wirtschaftsführung eine einwandfreie Ausführung erwarten lässt.“

In der Auswertung des Preisspiegels war auffällig, dass eine Reihe von Einheitspreisen entweder erheblich über oder unter den Einheitspreisen der anderen vier Bieter lagen.

Bis zum Prüfungszeitraum war die Maßnahme bis zur 4. Abschlagszahlung mit Datum vom 18.06.2019 abgerechnet. In der Rechnungslegung waren insbesondere die Leistungspositionen mit den hohen Einheitspreisen in den Teilleistungen Baustelleneinrichtung/ -räumung, Hilfsleistungen, Verkehrssicherung, Erdarbeiten und Baufeldberäumung in Ansatz gebracht. Viele Leistungspositionen waren nicht abgerechnet.

z.B. die Leistungsposition:

04.0006 „Boden und Fels lösen und verwerten Klasse 3 bis 5 Pr“ Mengenansatz: 3.200 m³

Von der ausführenden Firma wurde diese Leistungsposition mit einem Gesamtpreis unter 0,5 T€ kalkuliert. Während die anderen vier Bieter diese Leistungsposition mit 28 bis 42 T€ bepreisten. Diese Leistungsposition war in der Abschlagsrechnung nicht enthalten.

Für die Leistungsposition 4.19 Oberboden abtragen wurde für einen Ansatz von 800 m³ der über das dreifache liegende Einheitspreis kalkuliert, was dazu führte, dass der Gesamtpreis des Auftragnehmers für diese Leistungsposition mit 19 bis 25 T€ über den anderen vier Bietern lag.

Diese Leistungsposition wurde mit 1.125 m³ abgerechnet. Die Mengenerhöhung ergibt sich laut Bauamtsleiter durch einen Erdrutsch aufgrund von Witterungsbedingungen. Der hohe Einheitspreis führt hier zu Mehrkosten.

- (29) Anhand der Schlussrechnung ist zu prüfen, ob eine Vielzahl der Leistungspositionen nicht zur Ausführung gelangten und sich der aufgezeigte Sachverhalt bestätigt. In diesem Fall sollte eine Auswertung mit dem Planungsbüro vorgenommen werden.**

In der Stellungnahme der Stadt Grevesmühlen vom 27.02.2020 zum Entwurf wird hierzu ausgeführt:

„Die Prüfungen der Schlussrechnungen erfolgt anhand von Mengen- und Massenermittlung. Diese sind geprüft und belegt worden.“

Feststellung zum Ausschreibungsverfahren Parkplatzenerweiterung Lustgarten

Für die Baumaßnahme sind Bauleistungen von 142,4 T€ mit Zuschlagsschreiben vom 07.06.2018 beauftragt worden. Mit der Schlussrechnung vom 12.03.2019 sind Bauleistungen von 154,8 T€ abgerechnet.

(30) In der Schlussrechnung sind Nachträge von 15,5 T€ (netto) in Rechnung gestellt. Hierzu lagen keine schriftlichen Nachtragsvereinbarungen vor.

Laut zuständiger Mitarbeiterin sind diese Nachtragsleistungen auf den Baustellenberatungen mündlich beauftragt worden.

3.6.2 Forderungsmanagement

Das Forderungsmanagement der Stadt Grevesmühlen erfolgt im Sachgebiet Kasse. Mahnläufe werden regelmäßig, an den Fälligkeiten orientiert, geplant und ausgeführt. Im Prüfungszeitraum war der Forderungsbestand relativ gleichbleibend.

<u>Entwicklung der Forderungen</u>	<u>2014</u>	<u>2015</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>
Forderungen u. sonst. Verm.gegenstände	1.705.743,66	1.187.792,36	919.861,53	1.329.703,20	1.266.994,51
davon sonst. Verm.gegenstände	341.794,55	166.851,33	36.189,74	55.046,44	110.117,45
davon Forderungen	1.363.949,11	1.020.941,03	883.671,79	1.274.656,76	1.156.877,06
darunter Forderungen a.d.gem.Zahlungsm.bestand	611.559,97	509.293,81	528.189,42	1.072.107,64	1.064.236,23
Diff.	752.389,14	511.647,22	355.482,37	202.549,12	92.640,83

Eine Aufstellung der Forderungen nach Fälligkeiten konnte von der Kasse nicht vorgelegt werden. Die Auswertung der Forderungen nach der Fälligkeit zum Stichtag 17.09.2019 unter Berücksichtigung aller Forderungen mit Fälligkeit bis 31.12.2017 ergab Gesamtforderungen von 30.177,37 €, 25,4 % (7.660,00 €) dieser Forderungen stammen aus 2014 und Vorjahren.

(31) Eine Prüfung der Forderungen nach Fälligkeiten erfolgt bisher nicht. Damit ist eine Aussage zur Entwicklung der Altersstruktur der Forderungen nicht möglich. Die Prüfung der Werthaltigkeit von Altforderungen erfolgt zu selten.

14 Tage nach einem Mahnlauf wird der Vollstreckungslauf durchgeführt. Die erforderlichen Daten werden per Schnittstelle von der Stadtkasse übernommen, ebenso die Forderungen des NDR, die durch die Stadt Grevesmühlen vollstreckt werden. Alle anderen externen Forderungen werden eingegeben.

Niederschlagungen bei erfolgloser Vollstreckung werden gem. § 22 GemHVO befristet oder unbefristet vorgenommen. Die Entscheidung darüber liegt bei dem Fachbereich, der die Forderung erstellt hat.

Bei befristeten Niederschlagungen erfolgt automatisch eine Wertberichtigungsbuchung. Die Forderung auf dem jeweiligen Personenkonto bleibt dabei erhalten. Erst bei einer unbefristeten Niederschlagung wird die Forderung auf dem Personenkonto ausgebucht.

Niederschlagungen werden von der Vollstreckung in Abhängigkeit vom Vollstreckungsverlauf beantragt und durch die jeweilige Fachabteilung entschieden.

Vom Grundpfandrecht wird ab einem Forderungsbetrag von 750,00 € Gebrauch gemacht. Der Umgang mit Kleinbeträgen und Mahnsperren ist in gesonderten Dienstanweisungen geregelt.

3.6.3 Wohnungsverwaltung

6 Objekte (Gebäude und Grundstücke) aus dem Anlagenbestand der Stadt Grevesmühlen befinden sich in der Verwaltung durch die WOBAG Grevesmühlen, Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH. Grundlage dafür ist der Verwaltervertrag zwischen der Stadt Grevesmühlen und der WOBAG Grevesmühlen vom 03.09.2014. Es wird durch die WOBAG jährlich ein Wirtschaftsplan erstellt.

Bis 2017 liegen die Abrechnungen der WOBAG regelmäßig vierteljährlich vor, sind in Aufwand und Ertrag gebucht und in der Bilanz als Forderung dargestellt. Buchungen in der Finanzrechnung gibt es nur, wenn ein Geldtransit vom Verwalterkonto an die Stadt erfolgt.

- (32) Wir weisen darauf hin, dass die Stadt Grevesmühlen nicht Kontoinhaber des Verwaltungskontos ist und deshalb im Falle einer Insolvenz keinen Zugriff auf das Geld hat.**

In 2018 gab es bei der WOBAG einen Wechsel der Fachanwendung für die Verwaltungstätigkeit. Abrechnungen liegen nur teilweise vor.

- (33) Für 2018 liegt bisher keine vollständige Abrechnung seitens der WOBAG Grevesmühlen vor.**

- (34) Aus den bisher vorliegenden Teilabrechnungen der WOBAG Grevesmühlen aus dem neuen Abrechnungssystem heraus hat die Finanzabteilung der Stadt begonnen, eine schlüssige Buchungssystematik zu entwickeln, um die Entwicklung der Wohnungsverwaltung in der Bilanz der Stadt Grevesmühlen korrekt in der Bilanz darzustellen. Eine buchungsbereite Systematik lag zum Prüfungstermin noch nicht vor, ist aber in Bearbeitung.**

Die von den Mietern eingezahlten Mietkautionen werden durch die WOBAG auf gesonderten Konten verwaltet. Der Nachweis gegenüber der Stadt Grevesmühlen erfolgt per Kontoauszug per 31.12. eines Jahres. Zum 31.12.2018 wurden Kauttionen in Höhe von 87.141,36 € belegt. Eine detaillierte Aufstellung zu den Kauttionen liegt nicht vor.

- (35) Die Mietkautionen werden bei der Stadt Grevesmühlen nicht gebucht und dadurch auch nicht in der Bilanz ausgewiesen.**

3.6.4 Verwaltungsumlage

Die Berechnung der Verwaltungsumlage erfolgt auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Grevesmühlen-Land und der Stadt Grevesmühlen in der Fassung vom 24.10.2005 jährlich nach Ablauf des Haushaltsjahres. Feststellungen gibt es dazu nicht. Gegenwärtig ist die Aktualisierung des Verwaltungsvertrages zwischen dem Amt Grevesmühlen Land und der Stadt Grevesmühlen in Vorbereitung, der ab 01.01.2020 in Kraft treten soll. Damit wird auch der sehr aufwändige Berechnungsmodus für die Verwaltungsumlage überarbeitet und wesentlich vereinfacht.

4. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung

4.1 Organisationsprüfung

4.1.1 Aufbau- und Ablauforganisation

Während die Aufbauorganisation die Rahmenbedingungen festlegt, d. h. welche Aufgaben von welchen Personen übernommen werden und mit welchen Rechten Personen ausgestattet sind, regelt die Ablauforganisation die innerhalb dieses Rahmens ablaufenden Arbeits- und Informationsprozesse.

Seit dem 01.01.2004 bilden das Amt Grevesmühlen-Land und die Stadt Grevesmühlen über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag eine Verwaltungsgemeinschaft. Die erstmalige Kündbarkeit des Vertrages war im Jahr 2018 gegeben. Am 18.02.2019 ist die Fortführung der Verwaltungsgemeinschaft beschlossen worden.

Für die Verwaltung gibt es Organisationspläne, aus denen Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse hervorgehen.

- (36) Teilweise wurde nicht nach diesen Plänen verfahren. Dienstanweisungen fehlen oder wurden nicht aktualisiert.**

Beispiele:

- Am 08.09.2016 wurde die Dienstanweisung zur Organisation der Aufstellung von Jahresabschlüssen erlassen. Die Dienstanweisung enthält Terminstellungen.

Die Terminstellungen wurden nur teilweise eingehalten.

Am 27.07.2012 wurde die Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens überarbeitet. Die Richtlinie enthält Regelungen zur Bildung von Rückstellungen für Urlaub und Überstunden. Nach Inkrafttreten der GemHVO-Doppik vom 19.05.2016 kann auf die Bildung von Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und nicht abgegoltene Überstunden verzichtet werden. Die Verwaltung bildete keine Urlaubs- und Überstundenrückstellungen. Der Bestand an Rückstellungen per 31.12.2015 in Höhe von 35.928,17 € wurde 2016 ertragswirksam aufgelöst.

Die Stadtvertretung traf dazu keine Entscheidung. Die Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens in der Verwaltungsgemeinschaft Grevesmühlen wurde nicht geändert.

Der Bürgermeister regelt die Grundsätze über die Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und Art und Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung jeweils in einer Dienstanweisung (GemHVO-Doppik § 4 und § 27).

Diese Dienstanweisungen liegen nicht vor.

Die Unterschriftsfestlegungen zur Anordnungsbefugnis und zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sind laufend zu aktualisieren.

In einem Fall war eine Beschäftigte nicht mehr in der Verwaltung der Stadt tätig, hatte jedoch noch Unterschriftsbefugnis.

Einer Besetzung von Stellen im öffentlichen Dienst geht vielfach eine Stellenausschreibung voraus. Die Stellenausschreibung hat das Ziel der bestmöglichen Besetzung der Stellen des öffentlichen Dienstes. In Vorbereitung einer Stellenausschreibung legt der Dienstherr sich auf ein Auswahlverfahren fest, welches unter Zugrundelegung der Maßstäbe des Art. 33 Nr. 2 des Grundgesetzes (GG) durchzuführen ist. Als Grundlage dieses Auswahlverfahrens sollte eine Dienstanweisung oder ein Leitfaden dienen.

Zwischen dem Bürgermeister der Stadt GVM und dem Personalrat wurde eine Dienstvereinbarung für zu besetzende Stellen und personalrelevante Entwicklungen und Entscheidungen bei der Stadt GVM und den nachgeordneten Einrichtungen vom 14.10.2014 abgeschlossen.

Die Einhaltung der Dienstvereinbarung war nicht Bestandteil der Prüfung.

Am 16.09.2015 hat der Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen eine Neufassung der Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens erlassen. Die Dienstanweisung ist am 20.07.2016 geändert worden.

Die Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen ist am 12.09.2016 neu beschlossen worden. Die Stadtvertretung beschloss am 15.05.2017 Änderungen zur Hauptsatzung bezogen auf die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters und am 26.06.2017 die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen vom 23.05.2017 - hier: Bildung eines zeitweiligen beratenden Ausschusses "Verwaltungsgemeinschaft".

Die Stadt hat nachgeordnete Einrichtungen, wie die Kita „Am Lustgarten“, den Bauhof, die Bibliothek, das Museum, die Stadtinformation sowie die Schulsozialarbeit an der Regionalen Schule „Am Wasserturm“. Für diese Organisationseinheiten gilt die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung vom 15. 02.2015. Gesonderte Dienstanweisungen sind nicht vorhanden.

Außerhalb der Stadtverwaltung werden Aufgaben durch die Zweckverbände Wismar und Grevesmühlen, durch die Stadtwerke und den Zweckverband elektronische Verwaltung MV wahrgenommen. Die Aufgabenwahrnehmung ist vertraglich geregelt.

Die Wahrnehmung der gemeindlichen Interessen erfolgte in den kommunalen Unternehmen der Stadt GVM, so die Leiterin Geschäftsbereich Finanzen, durch die gewählten Aufsichtsratsmitglieder.

In Fragestunden in den gemeindlichen Gremien, durch gesonderte Berichte und durch den Bericht des Bürgermeisters werden die Stadtvertreter in jeder Sitzung informiert.

Der Bürgermeister vertritt Kraft Gesetz die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen (§ 71 Abs. 1 Satz 1 KV MV). Soweit der Gemeinde mehrere Sitze zustehen, erfolgt die Bestellung der weiteren Vertreterinnen und Vertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durch die Gemeindevertretung (§ 71 Abs. 1 Satz 4 KV MV).

2015 **wählte der Aufsichtsrat** der Stadtwerke GVM GmbH die 1. Stadträtin und Leiterin im Geschäftsbereich Finanzen der Stadt GVM als stimmberechtigtes Mitglied des Aufsichtsrates und zur stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.

(37) Eine Bestellung der 1. Stadträtin zum stimmberechtigten Mitglied des Aufsichtsrates der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH erfolgte durch die Stadtvertretung nicht. Der Beschluss ist nachzuholen.

Kommunale Vertretungskörperschaften sollen schon bei der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern prüfen, ob Interessenkonflikte zwischen der vorgesehenen Person und dem Unternehmen bestehen.

Nach Angaben der Verwaltung erfolgt die Prüfung auf mögliche Interessenkonflikte mindestens jährlich mit dem Jahresabschluss. Alle Aufsichtsratsmitglieder erklären in schriftlicher Form, ob und in welchem Umfang zwischen ihnen, ihrem Ehepartner oder ihren Verwandten ersten Grades oder Unternehmen, an denen sie oder dieser Personenkreis direkt oder mittelbar beteiligt sind, sowie ihrem Arbeitgeber geschäftliche Beziehungen zur Gesellschaft bestehen.

Folgende organisations- bzw. strukturverändernden Maßnahmen werden von der Stadt GVM vorbereitet:

Ab dem 01.01.2020 soll die Zentrale Kommunale Bezüge Kasse (ZKB) beim VM-V die Berechnung von Bezügen (Besoldung und Entgelte) nach beamtenrechtlichen und tarifvertraglichen Regelungen sowie ergänzende Aufgaben für die Stadt Grevesmühlen übernehmen.

Zwischen dem Amt Klützer Winkel und der Stadt GVM besteht ein öffentlich rechtlicher Vertrag vom 26.04.2018 zur gemeinsamen Einrichtung einer Wohngeldstelle. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wurde rechtsaufsichtlich am 05.06.2018 genehmigt.

Das Dokumentenmanagementsystem soll eingeführt werden. Die Beschaffung erfolgte bereits 2012/2013.

Ab 01.01.2018 wurde die verpflichtende Nutzung der digitalen Verwaltung angewiesen.

(38) Eine Dienstanweisung zur Nutzung der digitalen Verwaltung wurde bis zum Zeitpunkt der Prüfung nicht erlassen.

Im Juli 2019 erfolgte ein Freihändiges Vergabeverfahren zur Überprüfung von Arbeitsabläufen und Stellenbeschreibungen, zur Neuerstellung von Stellenbewertungen und zur fachlichen Begleitung von Veränderungsprozessen bei der Stadtverwaltung Grevesmühlen. Der Zuschlag war zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht erteilt.

Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land hat im HH-Jahr 2016 die Ablauforganisation der Verwaltung bei der Auftragsvergabe kritisiert. Die Auftragsvergaben sollen in das IKS integriert werden. Als Ergebnis der Prüfung für das HH-Jahr 2017 wurde eine zentrale Vergabegruppe gebildet und eine einheitliche Vergaberichtlinie sowie einheitliche Muster erlassen. Zur Organisation des Vergabewesens wird auf Punkt 3.6.1 des Prüfberichtes verwiesen.

Weiterhin wurde die Anzahl der Hand- und Vorschusskassen von 25 auf 20 reduziert.

4.1.2 Personalwirtschaft

Die Stadt Grevesmühlen bilanziert folgende Personalrückstellungen nach § 35 GemHVO M-V:

Pensionsrückstellungen und Beihilferückstellungen

Die Stadt hatte im Zeitraum von 2015 bis 2018 insgesamt 17 Pensions- und Beihilfeanspruchsberechtigte Personen.

In der Ergebnisrechnung waren zum Zeitpunkt der Prüfung folgende Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Beamte und für Versorgungsempfänger gebucht:

HH-Jahr	2015	2016	2017	2018
Beamte Aktive	155.697,30 €	559.468,80 €	141.882,40 €	303.658,30 €
Versorgungsempfänger	- 102.624,50 €	-90.956,80 €	16.925,70 €	- 28.854,10 €

Prüfungsergebnis:

HH-Jahr	2015	2016	2017	2018
Aktive	155.697,30 €	168.648,00 €	140.054,40 €	150.085,20 €
Abweichung Personalaufwand zum Prüfungsergebnis	0	- 390.820,80 €	- 1.828,00 €	- 153.573,10 €
Versorgungsempfänger	- 112.686,10 €	- 138.867,20 €	33.292,00 €	28.434,50 €
Abweichung Versorgungsaufwand zum Prüfungsergebnis	10.061,60 €	47.910,40 €	16.366,30 €	-419,60 €
Entnahme aus der Kapitalrücklage	0	203.593,20 €	0	0
Wechsel Pensionsrückstellung/ Rückstellung Versorgungsempfänger	0	628.215,40 €	321.407,00 €	0

(39) Die Rückstellungen und damit auch die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind teilweise nicht korrekt berechnet worden. Die Buchungen sind zu korrigieren.

Die Abweichungen resultierten u.a. daraus, dass die Stadt Grevesmühlen ab 2016 entgegen den Empfehlungen des Ministeriums für Inneres und Europa (Haushaltserlass 2016) die Zuführungen zu den Beihilferückstellungen auf der Grundlage eines Satzes von 10 statt 20 % auf die Höhe der Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen berechnete.

Hinsichtlich der Berechnung der in Anspruch genommenen Beihilferückstellungen wurde nicht berücksichtigt, dass bis einschließlich 2014 ein Durchschnittsprozentsatz von 20 % anzuwenden war, für 2015 10% und ab 2016 20 %. Die in Anspruch genommenen Beihilferückstellungen wurden grundsätzlich mit 10 % berechnet.

- Nach Angaben der Verwaltung wurden die Buchungen bezüglich der Beihilferückstellungen in Folge der Prüfung korrigiert.

Die Buchung des Teilwertes für einen Neuzugang erfolgte nicht entsprechend den Buchungshinweisen.

Rückstellungen für Leistungsentgelt

Für die Einführung leistungs- und erfolgsorientierter Entgelte wurde am 20.09.2007 eine Dienstvereinbarung abgeschlossen.

In der Vereinbarung sind u.a. folgende Kriterien geregelt:

- Zielvereinbarung bis spätestens 31.12. des Vorjahres abschließen
- Bewertungszeitraum ist das Kalenderjahr
- Festlegung des Grades der Zielerreichung bis zum 1. März des Folgejahres
- Auszahlung des Leistungsentgeltes bis zum 30. April des Folgejahres

Für die Ausschüttung von Leistungsentgelt nach § 18 IV TVöD/VKA wurden Rückstellungen gebildet (Stand 31.12.2018 vorl. Bilanz 78.236,19 €).

Rückstellungen sind Verbindlichkeiten, die in ihrem Bestehen oder der Höhe nach ungewiss sind, aber mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit erwartet werden.

(40) Die Bildung von Rückstellungen für Leistungsentgelt widerspricht der o.g. Definition sowie dem tariflich vereinbarten Auszahlungsgebot. Im vorliegenden Sachverhalt sind kurzfristige Verbindlichkeiten zu bilden.

- Die Verwaltung teilte in ihrer Stellungnahme mit, das Leistungsentgelt ab dem Jahresabschluss 2016 als Verbindlichkeit zu buchen.

Altersteilzeitrückstellung

Insgesamt befanden sich seit 2003 29 Beschäftigte der Stadt Grevesmühlen in Altersteilzeit. Die Altersteilzeit (ATZ) war mit Ablauf der Freistellungsphase am 31.05.2017 beendet. Die vorläufige Bilanz vom 31.12.2016 weist Rückstellungen Höhe von 20.387,20 € aus (31.12.2017 0,00 €).

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren

In einem Verfahren der Stadt Grevesmühlen ist am 20.03.2017 ein Beschluss des Gerichtes (AZ: 20 GRa 8/16) gefasst worden. Zwischen den Parteien ist ein gerichtlicher Vergleich zu Stande gekommen (Gegenstandswert des Verfahrens 41,4 T€/Rechtsanwaltsgebühren (6,8 T€).

(41) Eine Rückstellung für drohende anhängige Gerichtsverfahren wurde im HH-Jahr 2016 nicht gebildet.

Tarifliche Regelungen über die Stufenzuordnungen und Stufenlaufzeiten wurden nur teilweise geprüft werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stufenzuordnungen aktenkundig zu dokumentieren sind. Nachweise über vorherige Beschäftigungen bezüglich der jeweiligen Berufserfahrung sind lückenlos zu erfassen und Entscheidungsprozesse, die zu den jeweiligen Stufenzuordnungen führten, aktenkundig nachzuweisen.

Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen wurden im Ergebnis gegenüber den Gesamtermächtigungen in den Haushaltsjahren 2015 bis 2018 über- bzw. unterschritten:

2015	2016	2017	2018
-164,5 T€	201,3 T€	- 196,5 T€	33,2 T€
(97 %)	(103 %)	(97 %)	(99 %)

Die Abweichungen werden wie folgt begründet:

- Krankenstand
- Inanspruchnahme der Altersteilzeit wurde im Aufwand gegengebucht, jedoch in einem Ertragskonto gebucht
- Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen sind in Höhe von 134,7 T€ geplant und in Höhe von 559,5 T€ abgerechnet worden (2016).

(42) Die Inanspruchnahme der Altersteilzeit ist bis zum HH-Jahr 2017 in einem Ertragskonto falsch geplant worden.

In den Haushaltsjahren 2015 bis 2018 wurden Aufwendungen für Kleidergelder in folgender Höhe als Personalnebenaufwendungen (KA 506) gebucht:

2015	163,84 €
2016	178,67 €
2017	151,04 €
2018	64,00 €

(43) Kleidergelder sind als sonstige laufende Aufwendungen (KA 561 Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen) zu buchen.

Versorgungsaufwendungen

Folgende Versorgungsaufwendungen wurden in den Haushaltsjahren 2015 bis 2018 gebucht.

2015	2016	2017	2018
- 225,5 T€	- 479,6 T€	- 182,5 T€	- 200,1 T€

(44) In den HH-Jahren 2015 bis 2018 sind die Finanzerträge mit den Versorgungsaufwendungen saldiert worden. Daraus folgte ein negativer Versorgungsaufwand. Die Zuführungen zur Finanzanlage auf der Aktivseite der Bilanz führen spätestens ab dem HH-Jahr 2018 zu Finanzerträgen.

- Die Verwaltung teilte mit, dass auf der Grundlage der GemHVO –Doppik M-V für die Jahre 2017 und 2018 eine dementsprechende Umbuchung erfolgte.

(45) Versorgungsaufwendungen wurden nicht sorgfältig geschätzt und veranschlagt.

Bsp.:

	Plan	Ist
2015	- 27,9 T€	- 225,5 T€
2016	- 35,1 T€	- 479,6 T€
2017	- 35,0 T€	- 182,5 T€
2018	- 42,2 T€	- 200,1 T€

(46) Die Versorgungsanteile, die Versorgungsumlage, die Beihilfeumlage und der Zuführungsbetrag zur Versorgungsrücklage wurden falsch als Personalaufwand statt als Versorgungsaufwand gebucht (2015 – 2018 ca. 1.809 T€).

Als Ergebnis der Prüfung sind folgende zu planende und abzurechnende Versorgungsaufwendungen festgestellt worden:

- Erstattung verauslagter Versorgungsanteile ((2015 -2018/ ca. 138 T€)
- Versorgungsumlage (2015 -2018/ca. 1.457 T€)
⇒ Mit der an den kommunalen Versorgungsverband MV zu zahlenden Umlage werden die Versorgungsleistungen finanziert.
- Beihilfeumlage für Versorgungsempfänger (2015 -2018/ ca. 128 T€)
- Zuführungsbetrag zur Versorgungsrücklage ((2015 -2018/ ca. 86 T€)
- Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger bzw. deren Inanspruchnahme (siehe Prüfbericht „Pensions- und Beihilferückstellungen“)

Finanzanlagen

Als Finanzanlagen bilanziert die Stadt GVM auch die Anteiligen Rücklagen der Versorgungskasse zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen und die Ausleihungen.

Die Prüfung ergab folgende Feststellungen:

Für die aktiven Beamten steht der Stadt auf der Aktivseite der Bilanz der auszuweisende ideelle Anteil aus den Versorgungsrücklagen des KV M-V zur Verfügung. Änderungen beim Aktivposten im Rahmen des Jahresabschlusses führen zu **Finanzerträgen** oder **Finanzaufwendungen** (GemH-V O M-V v. 20. Mai 2016 i.V.m. VV zu § 35).

Die Finanzanlagen stiegen in den HH-Jahren 2016 bis 2018 um insgesamt 684.275,75 €. Dies führte für die Stadt GVM spätestens ab dem HH-Jahr 2018 zu Finanzerträgen.

(47) Die Zuführungen zu den Finanzanlagen wurden nicht als Finanzerträge gebucht sondern mit den Aufwendungen saldiert.

(48) Die Berechnung und Buchung der Finanzanlagen im Haushaltsjahr 2018 ist fehlerhaft.

Begründung:

Die Ergebnisrechnung 2018 weist Zuführungen zu den Finanzanlagen (Konto 51110000) in Höhe von 171.225,32 € aus. Als Prüfungsergebnis wurden 96.271,69 € ermittelt (Abweichungen 74.953,63 €).

Personalkostenerstattungen

Die Stadt Grevesmühlen übernimmt auf der Grundlage von Vereinbarungen die Lohn- und Gehaltsabrechnung für die Beschäftigten von 5 ortsansässigen Vereinen. 4 Vereinbarungen wurden im Jahr 1998 abgeschlossen, eine Vereinbarung im Jahr 2009.

Die Vereinbarungen enthalten Kostensätze für die Lohn- und Gehaltsabrechnung in Höhe von 5,11 € und 1,28 € pro Mitarbeiter.

(49) Eine Anpassung der Vereinbarungen nach Punkt 3 Absatz 3 der Vereinbarungen ist seit 1998 nicht erfolgt.

- Die Verwaltung teilte hierzu mit, dass die o.g. Vereinbarungen mit Ablauf des 31.12.2019 beendet wurden.

Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land hat im Rahmen der Prüfung der Personalwirtschaft im HH-Jahr 2018 Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Höhe der Besoldung der Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen festgestellt. Die überzahlten Gehaltsabrechnungen (4,5 T€ und 5,1 T€) wurden nach Angaben der Verwaltung berichtigt.

⇒ Dem Rechnungsprüfungsausschuss wird eine Nachprüfung empfohlen.

Stellenplan

Der Stellenplan ist der quantitative Rahmen der Personalwirtschaft. Die Verwaltung ist ermächtigt, die im Stellenplan enthaltenen Stellen zu besetzen, soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Sie darf den durch den Stellenplan festgelegten Rahmen jedoch nicht überschreiten. Geringfügige Abweichungen vom Stellenplan führen zukünftig nicht zu einer Nachtragshaushaltssatzung (KV M-V vom 23. 07. 2019).

Hinweis:

Die Geringfügigkeitsgrenze ist in der Hauptsatzung oder der Haushaltssatzung zu definieren.

Die Stellenpläne 2015 bis 2018 wurden rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen betrug:

2015 (VZÄ)	2016 (VZÄ)	2017 (VZÄ)	2018 (VZÄ)
106,73	107,06	107,24	108,36

In den Stellenplänen 2015 bis 2018 wurden Stellenanteile gerundet, z.B. 0,625 Stellenanteile (25 Wochenstunden) auf 0,63 oder 0,875 (35 Wochenstunden) auf 0,87. Die Stellenanteile sollten auf volle Stellen nach dem Komma im Stellenplan und in der Haushaltssatzung ausgewiesen werden.

(50) Die Stellenpläne der Haushaltsjahre 2015 bis 2018 weisen folgende Unstimmigkeiten aus:

Stellen, die zu einem späteren Zeitpunkt anders bewertet werden sollen, sind als künftig umzuwandeln (ku) zu bezeichnen. Dabei ist die künftige Bewertung anzugeben (StPIV bzw. GemHVO M-V § 4a). Der Stellenplan 2018 enthält z.B. 11 ku Vermerke.

Die künftige Bewertung wurde nicht angegeben.

Hinweise:

Als Stellenvermerk bzw. Bemerkung im Stellenplan (Muster GemHVO Spalte 6 und 7) sollten auch die Elternzeitvertretungen sowie der Zeitraum der befristeten Besetzung der Stelle verzeichnet werden.

Im Zeitraum von 2015 bis 2018 befanden sich insgesamt 10 Mitarbeiter(innen) in Elternzeit. In 4 Fällen wurden befristete Elternzeitvertretungen durchgeführt. In den Stellenplänen wurde dies nicht vermerkt.

Ebenso sollen befristete Arbeitszeitreduzierungen im Stellenplan vermerkt werden.

Beispiel:

Die Stelle der Personalnummer 2036 ist befristet auf 35 h/Woche Arbeitszeit reduziert. Im Stellenplan ist dies nicht vermerkt.

Mit Datum vom 01.08.2017 erfolgte eine befristete Einstellung einer Sachbearbeiterin im Bereich Finanzen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 h (ab 01.10.2017/ 32 h) und der Entgeltgruppe 7. Die Befristung wurde bis 31.12.2020 verlängert. Eine Planstelle war nicht vorhanden. Der Stellenplan 2017 enthielt längerfristige Reduzierungen der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit von insgesamt 35 h/Woche nach § 4a GemHVO-Doppik MV Absatz 6 i.V.m. der StPLV. Hierin heißt es, dass die Besetzung einer Stelle mit zwei Teilzeitbeschäftigten der gleichen oder einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe zulässig ist, soweit die Gesamtarbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten auf dieser Stelle die regelmäßige Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten nicht überschreitet.

Die Stellen der Teilzeitbeschäftigten im Stellenplan 2017 im Geschäftsbereich Finanzen sind mit einer niedrigeren Entgeltgruppe (EG 6) bewertet. Die neu eingestellte Sachbearbeiterin erhielt die EG 7.

In zwei Fällen stimmten der Stellenplan 2018 und die tatsächliche Besetzung und Bewertung nicht überein.

Stellenplan 2018 lfd. Nr.	Stellenplan 2018	Tatsächliche Besetzung und Bewertung
063	EG 9b	EG 9c
062	EG 5	EG 8

In den jeweils geltenden Hauptsatzungen ist geregelt, dass bei Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten unterhalb der EG 11 TVÖD der Hauptausschuss regelmäßig und zeitnah durch den Bürgermeister zu informieren ist.

In den Haushaltsjahren 2017 und 2018 wurde am Beispiel von 13 Neueinstellungen in den Entgeltgruppen unterhalb der EG 11 TVÖD geprüft, ob der Hauptausschuss über die Personaleinstellung informiert wurde.

Ergebnis:

- (51) In zwei von 13 Fällen wurde der Hauptausschuss nicht aktenkundig über die Neueinstellung informiert (Personalnummern 2191, 2216). In einem Fall einer außerordentlichen Kündigung lag keine Information des Hauptausschusses durch den Bürgermeister vor (Stellenplannummer 009/2015).**

Die Stellenbeschreibung ist eine der Grundlagen der Stellenbewertung. Die Stellenbewertung und die sich anschließende Eingruppierung des Stelleninhabers erfordern eine gründliche Überprüfung der Tätigkeit des Angestellten auf der Grundlage der von ihm auszuübenden Tätigkeit.

- (52) Aktuelle Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen lagen nicht für jeden Beschäftigten vor.**

Beispiel:

Der Stellenplan 2018 enthält unter der lfd. Nr. 066 die Stelle des SGL Kultur/Archivar, bewertet mit der EG 9c. Die Stelle wurde als Amtsleiterstelle für Kultur, Bildung und Soziales mit der EG 12 neu bewertet. Eine aktenkundige Stellenbeschreibung lag der Bewertung nicht zu Grunde.

Weitere Beispiele:

Stellenplan 2018 lfd. Nr.	Bezeichnung	Bewertung
025	SB Zentrale Vergabe	EG 9 b
028	SB Ordnungswesen	EG 9 c

Für den Mitarbeiter mit der Stellenplan Nr. 50 (Stellenplan 2018) ist die Stellenbeschreibung zu überarbeiten. Die Tätigkeit im Sachgebiet Kosten- und Leistungsrechnung/Anlagenbuchhaltung geht nicht aus der Stellenbeschreibung hervor.

Hinweis:

Stellenbeschreibungen und Eingruppierungen sind in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und zu aktualisieren. Zeitpunkte zur Überprüfung und Aktualisierung könnten z.B. sein:

- Eine Stelle wird neu intern oder extern ausgeschrieben.
- Im Rahmen des (jährlichen) Mitarbeitergesprächs und der Zielvereinbarungen werden die Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen angepasst.
- Bei einer Änderung der Verwaltungsabläufe im Amt werden die Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen neu zugeordnet.

- (53) Ein Personalkonzept, mit dem zukünftige Nachbesetzungsbedarfe, u.a. durch altersbedingte Personalfuktuation ermittelt werden, wurde nicht erarbeitet. Ebenso fehlt ein Qualifizierungskonzept für Mitarbeiter und Führungskräfte.**

In einem Turnus von 3 Jahren stellt die Verwaltung drei Ausbildungsplätze zur Verfügung (zur Zeit der Prüfung 2 Azubis). Ein Beschäftigter hat die Ausbildereignungsprüfung abgelegt und eine Beschäftigte ist als Tutorin für die Auszubildenden berufen worden, um diese im Arbeitsalltag bei Fragen und Problemen zu beraten und zu unterstützen, so die Leiterin im Geschäftsbereich Hauptamt. Regelungen für das Verfahren des betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) liegen nach eigenen Angaben der Verwaltung vor.

Stichprobenweise wurde die Einhaltung des Nachweisgesetzes geprüft, es gab keine Beanstandungen.

4.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung

Kosten-Leistungsrechnung

Auf der Grundlage des § 27 GemHVO-Doppik M-V soll nach den örtlichen Bedürfnissen als Grundlage für die Verwaltungssteuerung sowie für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt werden.

Die Stadt Grevesmühlen hat ein Sachgebiet Kosten- und Leistungsrechnung/Anlagenbuchhaltung eingerichtet. Im Sachgebiet sind vier Mitarbeiter(innen) beschäftigt, davon drei Mitarbeiter(innen) überwiegend in der Anlagenbuchhaltung.

Als Software steht ein Modul CIP Kosten- und Leistungsrechnung zur Verfügung.

Am 24. Juli **2012** schloss die Stadt Grevesmühlen einen Vertrag mit einem Institut für Beratungsleistungen zum Aufbau eines kommunalen Controllingsystems, bestehend aus Kosten- und Leistungsrechnung, Produktzielen und Kennzahlen und Berichtswesen.

Grundlage des Vertrages ist u.a. die Entwicklung des flächendeckenden KLR-Konzeptes sowie die Entwicklung eines Umlagekonzeptes mit maximal 45,5 Arbeitstagen a 800 € zzgl. MwSt. – mittlerer Tagessatz (**43.316 €**).

Aus der Umsetzung des Vertrages resultieren bis zum Zeitpunkt der Prüfung Kosten in Höhe von **56.287,01 €**, davon 47.868 € für die Entwicklung des flächendeckenden KLR-Konzeptes sowie die Entwicklung eines Umlagekonzeptes, d.h. 4.552 € mehr, als vertraglich vereinbart wurde.

Der Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung liegt ein Projekt-Zeitplan der Stadt GVM zu Grunde. Danach war die Kosten- und Leistungsrechnung im Haushaltsjahr **2014** einzuführen. Die bisher letzte Rechnungsstellung zur KLR Einführung lag im September **2019** vor.

Ursache für den fehlenden Abschluss der Einführung der KLR seit 2015 war nach eigenen Angaben im Amt

- die fehlende Umlageverrechnung zwischen den Kostenträgern und Kostenstellen auf Grund von Personalausfällen und fehlender Stellvertretung
- Personal wird eingesetzt für die Erarbeitung der Jahresabschlüsse
- Dienstanweisung liegt noch nicht vor.

Entsprechend der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Hauptsatzung § 7 (3) war der Bürgermeister berechtigt, Erklärungen der Stadt i.S.d. § 38 (6) KV MV bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € alleine auszufertigen.

(54) Den Vertrag vom 24. Juli 2012 mit einem Auftragswert von maximal 98.056 € unterzeichnete der Bürgermeister unberechtigt alleine.

Auf eine Kosten- und Leistungsrechnung kann verzichtet werden, wenn durch eine angemessene Produktgliederung und interne Leistungsverrechnung eine ausreichende Steuerungsgrundlage gegeben ist (§ 27 (1) GemHVO-Doppik).

Eine interne Leistungsverrechnung findet nur für den Bauhof statt.

Kostenrechnende Einrichtungen

Die Prüfung ergab, u.a. folgende kostenrechnende Einrichtungen:

2018	Erträge (€)	Aufwendungen (€)	Ergebnis (€)	Kostendeckungsgrad ^{1*} %
Städtisches Museum	1.560,81	60.596,64	-59.035,82	2,6
Straßenreinigung	88.575,17	266.677,89	- 178.102,12	33,2

Sportstätten und Freibad	66.658,03	319.019,08	- 252.361,05	20,9
Stadtbibliothek	9.578,01	60.627,36	- 51.049,35	15,8
Soziale Einrichtung für Wohnungslose	46.419,91	60.069,08	-13.650,07	77,3

¹ * Kostendeckungsgrad ohne Abschlussbuchungen, wie Abschreibungen und Auflösung Sonderposten

Satzungen, Verträge und Entgeltordnungen bilden die Grundlagen für die Entgeltfinanzierung.

(55) Die Satzung für das Städtische Museum aus dem Jahr 2006 und die Gebührenordnung wurden nicht in der Stadtvertretung beschlossen.

Der Gebührensatzung der Stadt Grevesmühlen für Obdachlosenunterkünfte der Verwaltungsgemeinschaft Grevesmühlen vom 14. Juni 2010 liegt eine Gebührenkalkulation aus Erträgen und Aufwendungen aus den Jahren 2007 -2009 zu Grunde.

	Kalkulation 2008	Ergebnis 2018
Erträge	5.092 €	46.419,91 €
Aufwendungen	44.632,36 €	60.069,08 €

Die Gebührenkalkulation wurde zum Zeitpunkt der Prüfung überarbeitet.

Das Städtische Museum weist folgende geplante Aufwendungen nach:

HH-Plan 2018	HH-Plan 2019/2020	
66.400 €	94.800 €	+ 28.400 €

Die Stadt hat am 6. Mai 2019 beschlossen, dem Verein „Volkskundemuseum Schönberg e.V.“ beizutreten. Zweck der Mitgliedschaft (1.500 € Beitrag pro Jahr) ist u.a. Kosten im bisherigen Rahmen zu halten bzw. zu senken.

(56) Der Beschluss steht im Widerspruch (Kostensenkung) zu den geplanten Aufwendungen für das Städtische Museum in den Haushaltsjahren 2019 und 2020.

Betriebe gewerblicher Art

Betriebe gewerblicher Art sind unbeschränkt steuerpflichtig (§1 Abs. 1 Nr. 6 KStG). Sie sollen nachhaltig wirtschaftlich tätig sein und sich wirtschaftlich aus der Gesamttätigkeit der Stadt herausheben.

Die Stadt Grevesmühlen wird beim Finanzamt Rostock umsatzsteuerlich mit sämtlichen Betrieben gewerblicher Art (nachfolgend genannt) unter der Steuernummer 079/133/80805 geführt.

Betriebe gewerblicher Art der Stadt GVM
Gaststätte Sportlerheim
Energieerzeugung
Markt
Wohnmobilparkplatz
Tiefgarage
Kita (USt-Freistellungsbescheid)
Kunst (USt-Freistellungsbescheid)

Die Kosten der Steuerberatung für die Betriebe gewerblicher Art beliefen sich von 2015 bis 2018 auf 18.349,12 €.

(57) Die Verwaltung der Stadt GVM erklärte darüber hinaus folgende kommunale Einrichtungen zu Betrieben gewerblicher Art, berechnete für diese Betriebe die Umsatzsteuer und führte sie an das Finanzamt ab:

Jahrmarkt Produkt 57302
Stadtfest Produkt 28102
Provisionen Produktkonten 57501
Jagdrecht und Forst Produkt 55501

Den Betrieben gewerblicher Art wurden teilweise keine eigenen Produkte zugeordnet.

Beispiele:

Der Wohnmobilpark und die Tiefgarage, die jeweils einen BgA bilden sowie weitere Parkeinrichtungen der Stadt werden über das Produkt 54600/Allgemeine Parkeinrichtungen abgerechnet.

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt für die BgA eigene Produkte bzw. Kostenstellen einzurichten.

- (58) Die Stadtvertretung hat die Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt GVM vom 01.01.2011 nicht beschlossen (KV M-V § 22 (3) Ziff.1 i.V.m. KAG M-V § 2 (1).³**

Versicherungen

Insgesamt sind im Vertragskataster der Stadt Grevesmühlen zum Prüfungszeitpunkt 347 laufende Verträge erfasst, davon 50 Versicherungsverträge.

Nach einer vorangegangenen Ausschreibung erfolgte 2010 der Wechsel der gebäudebezogenen Versicherungen zur OKV Versicherung.

- (59) Mindestens 41 Versicherungsverträge laufen seit 2010 ohne Überprüfung oder Neuausschreibung.**

5. Zusammenfassende Prüfungsfeststellungen

- Nach RUBIKON ist die Leistungsfähigkeit der Stadt Grevesmühlen für die Jahre 2017 und 2018 weggefallen. (RZ 1)
- Das IKS ist lückenhaft umgesetzt. (RZ 2-11)
- Das Vertragskataster ist nicht aktuell, die Überwachung erfolgt nur sporadisch. (RZ 2, 3)
- Der Datenschutz ist nicht auf dem aktuellen Stand. (RZ 4-7)
- Die Dokumentation der Einrichtung neuer Nutzer im IT-Bereich erfolgt nicht vollständig, die Tätigkeiten von Administration und Sachbearbeitung in C.I.P. muss erfolgen (RZ 4-7).
- Eine Nachweisführung über geldwerte Drucksachen (Gutscheine) zu Zwecken der Repräsentation liegt nicht vor. (RZ 10)
- 2018 erfolgte die Beschlussfassung des Haushaltes verspätet. In diesem Jahr ist keine Haushaltssatzung in Kraft getreten. (RZ 13)
- Teilweise wurden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beschlossen, obwohl die Deckung im Teilhaushalte gegeben war. (RZ 14, 15)
- Die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung wurden nicht ausreichend beachtet. (RZ 16)
- Es besteht ein rechtswidriger zeitlicher Verzug bei der Erstellung der Jahresabschlüsse. (RZ 20)
- Im Prüfungszeitraum wird ein vollständiger Ausgleich der Ergebnis- und Finanzhaushalte erreicht werden. (RZ 21-23)

³ Obergericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 27. Februar 2018 – 1 K 21/14 –, juris

- Die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsauszahlungen sind für die geprüften Maßnahmen unter dem Konto 096 Anlagen im Bau gebucht, eine Zuordnung zu dem jeweiligen Bestandskonto erfolgte bei Fertigstellung noch nicht. (RZ 25)
- Die vier geprüften Auftragserteilungen entsprachen nicht den Formvorschriften des § 38 Abs. 6 Satz 2 KV M- V. Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden sollen sind vom Bürgermeister sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. (RZ 27)
- Für Leistungen, die die Ausschreibung, Vergabe oder Bauüberwachung zum Gegenstand haben, sollte eine Verpflichtung der Auftragnehmer und ihrer verantwortlichen Mitarbeiter bei Architekten-/Ingenieurverträge gemäß § 1 Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 4 Strafgesetzbuch auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten, vorgenommen werden. (RZ 28)
- Hohe Preisunterschiede im Preisspiegel sollten aufgeklärt werden. (RZ 29)
- Nachtragsvereinbarungen für die Baumaßnahme Parkplatz Lustgarten wurden nicht schriftlich vereinbart. (RZ 30)
- Die Stadt ist nicht Kontoeigentümer des Verwalterkontos, die Abrechnung der Wohnungsverwaltung 2018 lag nicht vollständig vor, die eingezahlten Mietkautionen werden nicht in der Bilanz ausgewiesen. (RZ 32-35)
- Gesetzlich vorgeschriebene Dienstanweisungen wurden teilweise nicht erlassen, auf Grund von Veränderungen nicht aktualisiert bzw. nicht eingehalten. (RZ 36, 38)
- Eine Bestellung der 1. Stadträtin zum stimmberechtigten Mitglied des Aufsichtsrates der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH erfolgte nicht. (RZ 37)
- Die Pensions- und Beihilferückstellungen wurden teilweise nicht korrekt berechnet. (2015-2018/546,2 T€). (RZ 39)
- Für die Auszahlung von Leistungsentgelt wurden Rückstellungen statt Verbindlichkeiten gebildet (78,2 T€). (RZ 40)
- Eine Rückstellung für drohende anhängige Gerichtsverfahren wurde im HH-Jahr 2016 nicht gebildet (48,2 T€). (RZ 41)
- Versorgungsaufwendungen wurden falsch als Personalaufwendungen gebucht (1.809 T€ /2015-2018). (RZ 46)
- Die Zuführungen zu den Finanzanlagen wurden nicht als Finanzerträge gebucht (96,3 T€/2018). (RZ 47)
- Die Berechnung und Buchung der Finanzanlage im Haushaltsjahr 2018 ist fehlerhaft. (75 T€). (RZ 48)
- Die Stellenpläne der Jahre 2015 bis 2019 weisen Unstimmigkeiten auf (RZ 50).
- Aktuelle Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen lagen nicht für jeden Beschäftigten vor. (RZ 52)
- Die Formvorschriften nach § 38 Abs. 6 KV M-V i. V. m. § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen (die Unterschrift des Bürgermeisters und eines Stellvertreters sowie das Dienstsiegel) wurden bei einem Vertragsabschluss über 98 T€ nicht beachtet. (RZ 54)
- Nicht für jede kostenrechnende Einrichtung und jeden Betrieb gewerblicher Art der Stadt lagen Satzungen und Entgeltordnungen vor. Teilweise entsprachen die Satzungen und Entgeltordnungen nicht dem aktuellen Stand. (RZ 55, 58)

Das Prüfungsergebnis ist sorgfältig auszuwerten.

Der Prüfbericht ist der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

Die Prüfungsergebnisse sind unverzüglich nach der Kenntnisnahme unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen (§ 10 KPG M-V).

In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Eine Kopie des Prüfberichtes wird dem Ministerium für Inneres und Europa M-V übersandt. (Erläuterungen zum KPG Ziff. 2.7.2.)

Entsprechend § 9 Absatz 3 des KPG M-V hat die kommunale Körperschaft zum Prüfungsergebnis innerhalb von 3 Monaten gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde Stellung zu nehmen. Dabei ist insbesondere zu berichten, inwieweit den Prüfungsfeststellungen Rechnung getragen wird.

Im Auftrag


Weber

Leiterin des Gemeindeprüfungsamtes

Grevesmühlen, den 17.03.2020

6. Anlage zum Bericht

Anlage 1

Vergabeproofung:

Maßnahme: Grunderwerb und Erschließung B-Plan Nr. 41 Neu Degtow West

Produkt: 51101/ Projekt 190 Konto 78821100

Haushaltsplan 2017: (Haushaltsplan 2018 ist nicht erlassen worden)

	2016 -T€-	2017	2018	2019	
Plan: Investitionseinzahlungen		164.200	133.200	133.200	430.600
Plan: Investitionsauszahlungen	91.000	740.000			351.000
Investitionsauszahlungen Ist:	79.512,89	15.117,97	158.144,45		

Mit dem 1. Nachtrag im Haushaltsjahr 2017 wurden die Planzahlen um 480 T€ erhöht, von 260 T€ auf 740 T€. Investitionsauszahlungen erfolgten nur in Höhe von 15.1 T€.

2018 wurden Auszahlungen in Höhe von 158,1 T€ getätigt, die Baumaßnahme wurde 2019 weitergeführt.

Für den Grunderwerb und die Erschließung des B - Plangebietes Nr. 41 Neu Degtow – wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt.

Für die Erschließungsmaßnahme wurden 8 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Von fünf Bietern wurden Hauptangebote eingereicht, von einem Bieter zum Hauptangebot fünf Nebenangebote abgegeben.

Beschränkte Ausschreibung von Bauleistungen

Ggf. Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen (§ 19 Abs. 5 VOB/A)	Information auf dem Internet-Portal der Stadt GVM am 14.05.2018, mit den im § 19 Abs. 5 VOB geforderten Angaben
---	---

Vorbereitung des Vergabeverfahrens

Schätzung des voraussichtlichen Auftragswerts (§ 13 VgG M-V, § 3 VgV)	Die Kostenberechnung lag mit Datum
---	------------------------------------

	<p>vom 4.05.2018</p> <p>i.H.v. 435.186,83 € netto</p> <p style="text-align: center;">82.685,50 € MwSt.</p> <hr/> <p style="text-align: center;">517.872,33 €</p>
Prüfung der Voraussetzungen für eine beschränkte Ausschreibung (§ 3a Abs. 2 VOB/A; Nr. 1.1 Wertgrenzenerlass)	Gemäß Wertgrenzenerlass vom 08.12.2016 (In kraft vom 1.1.2017 bis 31.12.2018) ist eine beschränkte Ausschreibung für Bauleistungen nach Nummer 1.1 zulässig, wenn der voraussichtliche Auftragswert 1.000.000 € nicht übersteigt
Losaufteilung (§ 4 VgG M-V, § 5 Abs. 2 VOB/A, Nr. 1.3 und 1.4 Wertgrenzenerlass)	nein
Prüfung der Eignung von potentiellen Bewerbern (§ 5 VgG M-V, §§ 3b Abs. 2, 6b Abs. 4 VOB/A)	<p>Das Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ wurde mit der Auftragsabgabe abgefordert.</p> <p>Bei drei Firmen liegt ein Eintrag im Präqualifizierungsverzeichnis vor, die beiden anderen Bieter haben das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vollständig ausgefüllt.</p>
Notwendige Angaben in der Aufforderung zur Angebotsabgabe (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A, § 7 Abs. 6 VgG M-V)	Aufforderungen zur Angebotsabgabe lagen mit Datum vom 24.05.2018 für die acht aufzufordernden Firmen vor. (Die geforderten Angaben waren in der Aufforderung zur Angebotsabgabe enthalten.
Aussage zur Zulässigkeit von Nebenangeboten (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A)	Nebenangebote waren zugelassen, mit der Abgabe eines Hauptangebotes.
Anwendung der VOB/B und VOB/C (§ 8a VOB/A)	In der Auftragserteilung wurden die Regelungen der aktuellen VOB in allen Teilen vereinbart.
Ausreichende Angebotsfrist und angemessene Zuschlagsfrist (§ 10 Abs. 1 und 4 VOB/A)	<p>Versand der Unterlagen am 24.05.2018 laut Aktenlage, Ablauf der Angebotsfrist am 12.06.2018 Uhr, Angebotsfrist > 10 Tage;</p> <p>Bindefrist endete am 7.08.2018,</p> <p>Die Bindefrist hat den Zeitraum von 30 Tagen nicht überschritten.</p> <p>Aufgrund der Prüfung der Gleichwertigkeit der Nebenangebote wurden Erklärungen zur Bindefristverlängerung bis 30.09.2018 von allen Bietern eingeholt</p>
Fertigstellung aller Vergabeunterlagen vor Ausschrei-	Leistungsverzeichnis mit Datum vom

<p>bungsbeginn (§ 2 Abs. 5 VOB/A)</p> <p>Entscheidung über die Anwendung des Vergabehandbuches des Bundes</p>	<p>24.05.2018;</p> <p>Es wurden nicht die Formblätter des Handbuches für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen und Brückenbau (HVA B-StB) sondern die Formblätter des VHB angewandt</p>
---	---

Durchführung des Vergabeverfahrens

<p>Gleichzeitige Aufforderung (§ 12a Abs. 1 Nr. 2 VOB/A) von mindestens drei (§ 3b Abs. 2 VOB/A) bzw. mindestens fünf (Nr. 2.1 Wertgrenzenerlass) geeigneten Bewerbern (KMU1 – Nr. 2.1 Wertgrenzenerlass) zur Angebotsabgabe, wobei unter den Bewerbern möglichst gewechselt werden soll (§ 3b Abs. 3 VOB/A)</p> <p>Unentgeltliche Abgabe der Vergabeunterlagen (§ 8b Abs. 1 Nr. 2 VOB/A)</p>	<p>Laut Unterlagen wurden 8 Firmen am 24.05.2018 zur Angebotsabgabe aufgefordert,</p> <p>Die Firmenliste lag in den Unterlagen vor.</p> <p>Laut Unterlagen erfolgte der Versand der Vergabeunterlagen am gleichen Tag an die 8 Firmen.</p>
<p>Unverzögliche Erteilung zusätzlicher sachdienlicher Auskünfte an alle Bewerber (§ 12a Abs. 4 VOB/A)</p>	<p>-</p>
<p>Kennzeichnung der eingegangenen Angebote (14a Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 VOB/A)</p>	<p>Angebote wurden im geschlossenen Umschlag eingereicht und waren als solche gekennzeichnet,</p> <p>die Umschläge sind mit einem Eingangsvermerk und Uhrzeit versehen,</p> <p>alle Angebote wurden im Einreichungstermin in allen wesentlichen Teilen perforiert,</p>
<p>Niederschrift über Eröffnungstermin (§ 14a Abs. 4 VOB/A), bei dem Bieter und ihre Bevollmächtigten zugegen sein dürfen (§ 14a Abs. 1 VOB/A)</p>	<p>Die Niederschrift über den Eröffnungstermin der Angebote vom 12.06.2018 lag im Original vor.</p> <p>Der Verhandlungstermin wurde von zwei Mitarbeitern des Bauamtes durchgeführt, die mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Baumaßnahme nicht beauftragt waren.</p> <p>Die Niederschrift wurde von einem Bieter als richtig anerkannt.</p>
<p>Verspätet eingegangene Angebote (§ 14a Abs. 5 und 6 VOB/A)</p>	<p>keine</p>
<p>Vertraulichkeit/Geheimhaltung der Angebote (§§ 13 Abs. 1 Nr. 2, 14a Abs. 9 VOB/A)</p>	<p>Laut Niederschrift zur Angebotsöffnung vom 12.06.2018 waren die Papierangebote mit Eingangsstempel und laufender Nummer versehen. Sie waren ordnungsgemäß verschlossen.</p>

Aufklärung des Angebotsinhalts (Preisverhandlungen und Angebotsänderungen unzulässig; § 15 VOB/A)	-
Zwingender Ausschluss von Angeboten (§ 16 Abs. 1 VOB/A) 1) Verspätet eingegangene Angebote (§ 14a Abs. 5 VOB/A) 2) fehlende Unterschrift/Signatur (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A) keine vertrauliche Angebotsübermittlung (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A) Änderungen an den Vergabeunterlagen (§ 13 Abs. 1 Nr. 5 VOB/A) 3) fehlende Preisangaben; Ausnahme: eine unwesentliche Preisangabe fehlt (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A) 4) verspätete Vorlage angeforderter Erklärungen oder Nachweise 5) unzulässige Wettbewerbsbeschränkung 6) unzulässige Nebenangebote (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A) 7) unzulässige Form der Nebenangebote (§ 13 Abs. 3 Satz 2 VOB/A) 8) vorsätzlich unzutreffende Eignungsangaben	Es wurden keine Angebote von der Wertung ausgeschlossen.
Möglichkeit des Ausschlusses von Angeboten bei Eignungszweifeln (§ 16 Abs. 2 VOB/A)	-
Unverzügliche Unterrichtung der Bieter, deren Angebote ausgeschlossen worden sind (§ 19 Abs. 1 S. 1 VOB/A)	-
Nachträgliche Eignungszweifel (§ 16b Abs. 2 VOB/A)	-
Rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote (§ 16c VOB/A)	Die erste Durchsicht der Angebote, die rechnerische Prüfung der Angebote, die Eignungsprüfung und die wirtschaftliche Prüfung sind im Vergabevorschlag vom 13.06.2018 des beauftragten Ingenieurbüros dokumentiert, es wurde ein Preisspiegel mit Datum vom 13.06.2018 angefertigt,
Angebote mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis (§ 6 VgG M-V, § 16d Abs. 1 Nr. 1 und 2 VOB/A)	Die Angebotspreise liegen deutlich mit 30 bis 80 Prozent über der Kostenberechnung des Planungsbüros vom 4.05.2018. Die Angebote weichen untereinander zum günstigsten Bieter zwischen 20 bis 39 Prozent ab.
Unverzügliche Unterrichtung der Bieter, deren Angebote nicht in die engere Wahl kommen (§ 19 Abs. 1 S. 1 VOB/A)	-
Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots (§ 7 VgG	erfolgte im Vergabevorschlag vom

M-V, § 16d Abs. 1 Nr. 3 VOB/A)	13.06.2018
Wertung der Nebenangebote (§ 16d Abs. 3 VOB/A)	Von einem Bieter wurde fünf Nebenangebote eingereicht, zwei Nebenangebote wurden gewertet
Wertung von Preisnachlässen (§ 16d Abs. 4 VOB/A)	Preisnachlässe wurden nicht gewährt
Angebotsverhandlungen unter Beachtung des Gleichbehandlungs- und Transparenzgebots	Es fanden keine Angebotsverhandlungen statt
Entscheidung über den Zuschlag; Beachtung der Hauptsatzungsregelungen	Gemäß Hauptsatzung darf der Hauptausschuss über Auftragsvergaben nach der VOB bis 250 T€ entscheiden, Beschluss des Hauptausschusses vom 21.08.2018 mit 9 Ja Stimmen
Informationen der nicht berücksichtigten Bieter vor Vertragsschluss wenn Auftragswert > 1 Mio. € (§ 12 VgG M-V i. V. m. § 3 VgDLVO M-V)	-
Zuschlagserteilung (§ 18 VOB/A)	Zuschlagsschreiben vom 20.09.2018 unterzeichnet vom Bürgermeister, Formvorschrift der Hauptsatzung nicht beachtet, Bürgermeister darf Erklärungen der Stadt im Sinne des § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.0 T€ allein unterzeichnen
Information der Bieter über Zuschlagserteilung (§ 19 Abs. 1 S. 2 VOB/A)	Absageschreiben vom 28.08.2018 an die Bieter, auf deren Angebot der Zuschlag nicht erteilt wurde
Zusätzliche Mitteilung der Gründe für Nichtberücksichtigung an Bieter auf Antragstellung (§ 19 Abs. 2 VOB/A)	-
Information über Auftragsvergabe auf Internetportal oder Beschafferprofil über sechs Monate wenn Auftragswert > 25.000 € (§ 20 Abs. 3 VOB/A)	Internetseite der Stadt GVM unter Stadt Ausschreibungen: Information zu abgeschlossenen Vergaben 20.09.2018
Zeitnahe Dokumentation des Vergabeverfahrens (§ 20 VOB/A)	Dokumentation der Vergabe Formblatt M 2 vom 14.05.2018 fortlaufend

Stadt Grevesmühlen

Der Bürgermeister



Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bernstorf, Gägelow, Roggenstorf, Rütting, Stepenitztal,
Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow

Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

An die Landrätin des
Landkreises Nordwestmecklenburg
als untere Rechtsaufsichtsbehörde
Herr Weinkauf
Postfach 1565
23958 Wismar

Geschäftsbereich: Amt für Finanzen
Zimmer: 2.0.08
Es schreibt Ihnen: Kristine Lenschow
Durchwahl: 03881/723-200
E-Mail-Adresse: K.Lenschow@Grevesmuehlen.de
info@grevesmuehlen.de
Aktenzeichen: 02-01/99/900-930-933-2019-
Datum: 30.06.2020

Überörtliche Prüfung

Hier: Haushalts- und Wirtschaftsführung 2015 bis 2018 der Stadt Grevesmühlen Stellungnahme der Stadt Grevesmühlen zum Prüfbericht vom 17.03.2020

Sehr geehrter Herr Weinkauf,

Zu den einzelnen Prüffeststellungen des Prüfberichtes des Gemeindeprüfungsamtes nehme ich wie folgt Stellung:

- (1) Die Prüffeststellung nehmen wir zur Kenntnis.
- (2) Bei den Verträgen, mit einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren handelt es sich zu 64 % um langfristige Pachtverträge. Die übrigen Verträge wird die Verwaltung bis Ende 2020 einer Prüfung auf Notwendigkeit einer Neuausschreibung unterziehen.
- (3) In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass das Verfahrensverzeichnis der Fachanwendungen, die bei der Stadt Grevesmühlen im Einsatz sind, teilweise nicht auf einem aktuellen Stand ist. Jedoch kann das Datum 29.11.2015 nicht bestätigt werden. Der stellvertretende Datenschutzbeauftragte arbeitet derzeit an einer sukzessiven Aktualisierung des Standes vom Mai 2018, wartet dafür allerdings auf Zuarbeiten der Softwareanbieter, die zum Teil recht lange auf sich warten lassen. Grundsätzlich ist zu dieser Thematik zu bemerken, dass bei der Stadtverwaltung einerseits ausschließlich zertifizierte Software zum Einsatz kommt und andererseits mit der Einführung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) das Einsichtsrecht für Bürgerinnen und Bürger in das Verfahrensverzeichnis entfiel. Daher wird eine diesbezügliche Priorisierung der Abarbeitung aus den genannten Gründen nicht gesehen.
- (4) Die Erkenntnis zu Prüffeststellung kann nicht bestätigt werden. Entgegen der Feststellung liegt eine vollständige Darstellung der IT-Infrastruktur über Hardware, Netzwerke, Betriebssysteme, Anwendungen, Datenspeicherung usw. in der Verwaltung vor. Diese wurde im Rahmen der Prüfung und nach meiner nochmaligen Nachfrage auch im Nachgang bei unserem Administrator nicht abgefragt. Die vollständige Darstellung wird kurzfristig an das Gemeindeprüfungsamt ausgereicht.

Telefon: (03881)723-0	Öffnungszeiten: Di. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr Di. 13:00 - 15:00 Uhr Do. 13:00 - 18:00 Uhr	Bankverbindung: Sparkasse MNW Volks- und Raiffeisenbank Deutsche Kreditbank AG	BIC NOLADE21WIS GENODEF1GUE BYLADEM1001	IBAN DE65 1405 1000 1000 0302 09 DE88 1406 1308 0002 5191 27 DE51 1203 0000 0000 1002 89
---------------------------------	---	--	---	--

** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **

- (5) Zum Vorhalten einer Arbeitsanweisung zu konkreten Verantwortlichkeiten, Befugnissen und Vertretungsregelungen gemäß VV zur GemHVO-GemKVO-Doppik M-V, zu II § 34, Anl. 4, Pkt. 27 wird im Jahr 2020 eine Veränderung der Situation angestrebt.
- (6) Das einheitliche Formular zur Beantragung der Einrichtung neuer Nutzer ist bereits in Vorbereitung.
- (7) Zur geforderten Trennung zwischen Tätigkeiten der Administration und der Sachbearbeitung aus § 28 II Nr. 4a GemHVO-Doppik M-V ist zunächst festzustellen, dass die Norm lediglich vorgibt, dass der Bürgermeister verpflichtet ist, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten eine Dienstanweisung zu erlassen (§ 28 I GemHVO-Doppik), in der unter anderem eine Bestimmung enthalten sein muss, die zur Sicherheit und Überwachung des Rechnungswesens das Verbot bestimmter Tätigkeiten in Personalunion festlegt. Damit folgt die geforderte Trennung aus der Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens vom 18.09.2015 in Gestalt der 1. Änderung der Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens vom 26.08.2015. Hier heißt es unter Punkt 6.6 wörtlich: „Die Anwendung und Entwicklung von Programmen sind strikt zu trennen. Wer Daten in der Finanzbuchhaltung erfasst, verarbeitet und ausgibt, darf keine System- oder Anwendungsprogrammierungen vornehmen können und umgekehrt.“ Für eine Mitarbeiterin findet diese Dienstanweisung des Bürgermeisters der Stadt Grevesmühlen eine spezielle Ausformung der Art, dass eine spezielle Aufgabentrennung durchgeführt wurde und zudem eine Trennung der Nutzerprofile für das Programm CIP-Kommunal in einen sogenannten Admin-Account und einen Nutzer-Account erfolgte. Der Zugriff als Administratorin beinhaltet nicht, dass die Mitarbeiterin Änderungen an der Datenbank oder an Programmen vornehmen kann. Sie kann lediglich auf Anweisung der Hotline Updates installieren und die notwendigerweise vorherigen Sicherungen vornehmen sowie den Testbereich aktualisieren. Dabei wurden den örtlichen Gegebenheiten (Personaldecke, fachliche Kompetenz, besondere Aufgaben der Mitarbeiterin) Rechnung getragen und der selbst auferlegten Trennung von Tätigkeiten der Administration und der Sachbearbeitung in ausreichendem Maße Genüge getan.
- (8) Dies wird künftig in Form einer Dienstanweisung geregelt. Die nächste Belehrung findet noch im Jahr 2020 statt, Folgebelehrungen werden dann regelmäßig durchgeführt.
- (9) Regelungen in Form einer Dienstanweisung werden bis zum Jahresende angestrebt.
- (10) Der Bürgermeister wird nach § 21 Absatz 1 letzter Satz die Büroleitung des Bürgermeisters und die Kulturabteilung mit der Verwahrung von Gutscheinen beauftragen. Hierzu werden Listen geführt. Die Regelung wird in eine Dienstanweisung aufgenommen.
- (11) Die Prüfungsfeststellung nehmen wir zur Kenntnis, können sie aber aufgrund der pauschalen Formulierung nicht nachvollziehen. Die Regelung wird in die Überarbeitung der Dienstanweisung für das Rechnungswesen aufgenommen.
- (12) Die Prüfungsfeststellung nehmen wir zur Kenntnis.
- (13) Die Prüfungsfeststellung nehmen wir zur Kenntnis.
- (14) Die Prüfungsfeststellung nehmen wir zur Kenntnis.
- (15) Zu dieser pauschalen Feststellung ist es schwierig, Stellung zu nehmen. Allerdings sind ein Großteil der Beschlüsse zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen in dem Zeitraum gefasst worden, in dem die Stadt den Vorgaben der vorläufigen Haushaltsführung unterlag. Im angegebenen Beispiel erfolgte die Deckung aus

laufenden Auszahlungen für eine investive Auszahlung und nicht wie angegeben zwischen investiven Auszahlungen.

- (16) Wesentliche Auszahlungen während der vorläufigen Haushaltsführung sind stets hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit dokumentiert.
- (17) Zwischenzeitlich liegt das Doppik-Vereinfachungsgesetz vor. Auf dieser Grundlage werden die Vorgaben umgesetzt, soweit die Software dies ermöglicht.
- (18) In der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes wird auf den Konsolidierungszeitraum eingegangen. Hier heißt es: „Es ist aber festzustellen, dass den Vorgaben der Kommunalverfassung, den Haushaltsausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraumes wieder herzustellen, auch mit den vorliegenden Konsolidierungsmaßnahmen nicht entsprochen werden kann, da es nicht möglich ist, auch die Abschreibungsbeträge zu erwirtschaften. Weder das in 2010 definierte Oberziel, die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung durch Ausgleich sowohl von Ergebnis- und Finanzhaushalt, noch die Priorität Liquiditätssicherung und damit die Erhaltung der Zahlungsfähigkeit der Stadt durch einen Ausgleich des Finanzhaushaltes kann mit diesen Maßnahmen dauerhaft erreicht werden.“ Ein Zeitpunkt, zu dem der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird, konnte somit nicht benannt werden.

Der Haushaltsplan 2018 hat im Ergebnishaushalt einen Jahresfehlbetrag von 1.040.600 Euro ausgewiesen, der sich nach damaligem Kenntnisstand (wegen der ausstehenden Jahresabschlüsse mussten die Ergebnisse hochgerechnet werden) unter Berücksichtigung von Vorträgen auf -1.964.010 Euro kumulierte und sich nach der Planung auch in den Folgejahren fortsetzte. Somit war hinsichtlich der Ergebnisplanung die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zwingend erforderlich.

Der Finanzhaushalt wies im Muster 5b einen positiven Saldo in Zeile 8 und somit im Haushaltsjahr 2018 als auch im Finanzplanungszeitraum einen Ausgleich aus. Allerdings zeigt Muster 5b in Zeile 18 auch, dass spätestens im Folgejahr die liquiden Mittel aufgebraucht sind und sich ein Liquiditätsbedarf (Kassenkredit) von -1,95 Mio. Euro ergibt, der sich zum Ende des Finanzplanungszeitraums auf -7,7 Mio. Euro erhöht. Insofern bestand 2018 für den Finanzhaushalt ein Konsolidierungsbedarf im Hinblick auf die Notwendigkeit der Liquiditätssicherung.

- (19) Die Beurteilung erfolgt immer auf Basis des Musters 5b. Zusätzlich werden die noch zu finanzierenden Haushaltsreste berücksichtigt. Daraus ergibt sich eine (begründete) Abweichung der Werte aus Muster 5b und verbaler Aussage des Vorberichts. Die Abweichung der Finanzvorträge 2015 aus der Haushaltsplanung 2017 weichen vom Muster 5a des Jahresabschlusses 2015 ab, weil zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2017 (aufgestellt 2016) der Jahresabschluss 2015 noch nicht vorlag. Die Eröffnungsbilanz der Stadt Grevesmühlen zum 01.01.2009 wurde durch die Stadtvertretung am 02.02.2015 festgestellt. Erst danach konnte mit der Nachholung der Jahresabschlüsse begonnen werden. Im Jahr 2017 wurde der Jahresabschluss für das Jahr 2012 fertig gestellt. Der Jahresabschluss 2015 wurde 2019 fertiggestellt und durch die Stadtvertretung festgestellt. Die Anmerkung, dass die Haushaltsplanung durch die nicht fertig gestellten Jahresabschlüsse erschwert war, ist somit zutreffend. Der Vortrag aus 2015 im Muster 5b des Haushaltsplanes 2017 ist falsch. Mit dem Haushaltsplan 2018 wird ein korrekter Vortrag im Muster 5b ausgewiesen.
- (20) Zwischenzeitlich wurden die Jahresabschluss 2015 und 2016 aufgestellt und geprüft. Der Jahresabschluss 2015 ist festgestellt, der Jahresabschluss 2016 wird der Stadtvertretung am 07.09.2020 vorgelegt.

- (21) Die Prüfungsfeststellung nehmen wir zur Kenntnis.
- (22) Die Rücklagenentnahmen wurden mit der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2019/2020 berücksichtigt.
- (23) Die Prüfungsfeststellung nehmen wir zur Kenntnis.
- (24) Diese Vorgabe werden wir künftig beachten.
- (25) Die Planung von Baumaßnahmen erfolgt in der Regel grundsätzlich auf das Konto 096, im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten erfolgt stets eine Zuordnung auf das jeweilige Bestandskonto. Sobald alle ausstehenden doppischen Jahresabschlüsse nachgeholt sind, wird die Zuordnung zu den jeweiligen Bestandskonten bei Abnahme/Fertigstellung erfolgen. Dies ist technisch nur nach „Einfrieren“ der Vorjahresdaten möglich. Die Dienstanweisung Jahresabschluss wird entsprechend angepasst.
- (26) Problematisch für eine Stellungnahme ist für uns eine Formulierung wie „wiederholt“. Ohne Beispiele ist dies auch für uns schwer prüfbar. Den Hinweis zum Leistungszeitpunkt und den übrigen Feststellungen nehmen wir zur Kenntnis bzw. verweisen auf unsere Anmerkungen zu Nr. 39-41.
- (27) § 38 VI 2 KV M-V kommt nur für Erklärungen oberhalb der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenze zur Anwendung. Damit sind sämtliche Auftragserteilungen unterhalb dieser Wertgrenze ordentlich, weil formfrei, durchgeführt worden. Für andere Auftragserteilungen oberhalb der Wertgrenze wird diese Vorgabe künftig beachtet. Die Vorgabe wird in die aktuell zu überarbeitende Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung aufgenommen.
- (28) Diese Feststellung nehmen wir zur Kenntnis. Wir gehen davon aus, dass gesetzliche Bestimmungen vom Vertragspartner ohnehin einzuhalten sind.
- (29) Die Prüfung der Schlussrechnungen erfolgt anhand von mengen- und Massenermittlung. Diese sind geprüft und belegt worden.
- (30) Dies betrifft die Baumaßnahme „Parkplatz Am Lustgarten“. Mit Anerkennung der Schlussrechnung sind die mündlich beauftragten Nachträge legitimiert worden. Das Risiko lag hier beim Auftragnehmer.
- (31) Die Prüfung der Werthaltigkeit von Altforderungen erfolgt mindestens jährlich mit der Forderungsbewertung im Rahmen des Jahresabschlusses. Eine rückwirkende Aufstellung von Forderungen nach Fälligkeiten kann aus dem aktuellen HKR-System nicht erzeugt werden. Im Rahmen des Jahresabschlusses wird diese Aufstellung jedoch erzeugt.
- (32) Die Prüfungsfeststellung nehmen wir zur Kenntnis.
- (33) Die Prüfungsfeststellung nehmen wir zur Kenntnis. Die Abrechnung wurde von der WOBAG zwischenzeitlich geliefert.
- (34) Die buchungsbereite Systematik wurde zwischenzeitlich erarbeitet und findet bereits Anwendung.
- (35) Die Prüfungsfeststellung nehmen wir zur Kenntnis.
- (36) Die Feststellungen zur DA Jahresabschlüsse und zur DA Bewertung des Vermögens nehmen wir zur Kenntnis.
Die DA für die ILV/KLR wird parallel zum Aufbau der KLR erarbeitet.

Die Änderung der Unterschriftsbefugnisse nach Ausscheiden von Mitarbeiterinnen wird künftig zeitnah vorgenommen.

- (37) In der Regel werden die Mitglieder im Aufsichtsrat durch die Stadtvertretung gewählt und in den Aufsichtsrat entsandt. Sofern mit der Satzung kein Entsenderecht der Gemeinde begründet wurde, können Vertreter gemäß § 52 GmbHG, 101 AktG ebenso durch die Gesellschafterversammlung gewählt und entsandt werden. Insoweit verweisen wir auf § 71 Randziffer 8 der Schweriner Kommentierung der Kommunalverfassung M-V. In diesem Fall sieht die Satzung der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH in § 6 Abs. 2 lediglich vor, dass die Gesellschafter die Mitglieder des Aufsichtsrates entsenden. Dass die Gesellschafterversammlung dieses ihr zustehenden Recht neben der Entsendung durch die Stadtvertretung mit der Bestellung weiterer sachkundiger Bürger wahrgenommen hat, ist unserer Auffassung nach nicht zu beanstanden, da auch § 71 KV M-V von der Möglichkeit der Bestellung weiterer Vertreterinnen und Vertreter spricht. Da dies von der Satzungsgestaltung abhängt, in diesem Fall dazu jedoch keine Regelung getroffen wurde, können durch die Gesellschafterversammlung nicht unbedingt nur Stadtvertreter, sondern auch sachkundige Einwohner oder andere Dritte in Betracht gezogen werden. Insoweit hat die Stadt Grevesmühlen als Gesellschafterin dafür Sorge getragen, dass neben von der Stadtvertretung gewählten Vertretern weitere sachkundige Aufsichtsratsmitglieder die ordnungsgemäße Arbeit des Gremiums unterstützen und gewährleisten.

Der Beschluss wird mit dem nächsten Sitzungsturnus nachgeholt.

- (38) Eine Dienstanweisung zur Nutzung der digitalen Verwaltung ist in Vorbereitung und soll im Zuge der vollständigen Einführung der digitalen Verwaltung erlassen werden. Diese Vorgehensweise ist so festgelegt worden, weil Regelungsinhalte der Dienstanweisung erst nach einer Erprobungsphase sinnvoll sind und es hierzu bisher keine verwertbaren Muster gibt. Vorab können die Veränderungen in organisatorischen Abläufen nicht hinreichend konkret benannt werden. Die Dienstanweisung soll bis Ende 2020 erlassen werden.
- (39) In den Erlassen wird empfohlen, dass für die Berechnung der Zuführungen zu den Beihilferückstellungen ein Durchschnittssatz der letzten 3 Jahre angewendet werden kann. Dieser wurde angewendet (auf rd. 10 % aufgerundet). Durch die Prüferin wurde mitgeteilt, dass diese Wahlmöglichkeit nur möglich ist, wenn die Kommune selbst die Beihilfen berechnet (und nicht über den Kommunalen Versorgungsverband). Das war bislang nicht bekannt und geht aus dem Erlass nicht hervor.

Es wurden alle Beihilfezuführungen und –Auflösungen entsprechend korrigiert

- (40) Die Verbuchung der Rückstellungen für Leistungsentgelt wird ab dem letzten offenen Jahresabschluss (2016) auf ein Verbindlichkeitskonto vorgenommen.
- (41) Die Verbuchung der Rückstellung für 2016 wurde bereits nachgebucht. Die Leistung erfolgte bereits 2017. Der genannte Betrag von 48,2 T€ ist nicht korrekt. Richtig sind 4,8 T€. Insgesamt wurden im gesamten Prüfungszeitraum im PSK 11403.5625 zwischen 10 und 19 T€ gebucht.
- (42) Die Prüfungsfeststellung nehmen wir zur Kenntnis. Die Planung erfolgte im Ertragskonto, da sich die tatsächlichen Buchungen über diverse Aufwandskonten (bis zu drei pro Person) erstrecken.
- (43) Die Prüfungsfeststellung nehmen wir zur Kenntnis.

- (44) Diese Verfahrensweise wurde durch das Innenministerium vorgegeben und war bis einschließlich 2016 zulässig. Für die Jahre 2017 und 2018 wurde umbucht.
- (45) Die Planung erfolgt für die Rückstellungen und Beihilfen für pensionierte Beamte. Die Finanzerträge wurden bisher nicht geplant, da die Abrechnungen immer erst im März des Folgejahres vorliegen und aufgrund starker Schwankungen schwierig zu schätzen waren. Die Planung der Versorgungsaufwendungen erfolgt auf Basis der Angaben der Versorgungskasse (Vorjahresdaten). Künftig wird bei der Planung aufgrund der Prüfungsfeststellung ein Durchschnittswert der vorangegangenen drei Jahre angesetzt.
- (46) Mit den noch offenen Jahresabschlüssen (2017 ff) wird hier künftig eine korrekte Zuordnung vorgenommen.
- (47) siehe Anmerkungen zu (44)
- (48) Es handelte sich um einen Lesefehler, der bereits korrigiert wurde.
- (49) Die Vereinbarungen über die Übernahme der Lohn- und Gehaltsabrechnungen für die Beschäftigten von fünf ortsansässigen Vereinen wurden fristgemäß gekündigt und mit Ablauf des 31.12.2019 beendet.
- (50) Für das im Juli 2019 erfolgte freihändige Vergabeverfahren zur Überprüfung von Arbeitsabläufen und Stellenbeschreibungen, zur Neuerstellung von Stellenbewertungen und zur fachlichen Begleitung von Veränderungsprozessen ist noch Ende 2019 der Zuschlag erteilt worden. Die Bietergemeinschaft hat im Januar 2020 ihre Tätigkeit in der Stadtverwaltung Grevesmühlen aufgenommen. Nach Beendigung der Dienstleistung sollten alle Stellenbeschreibungen aktuell vorliegen und im Sinne der Prüffeststellung künftig fortgeschrieben werden. Zudem werden im Zuge der Auseinandersetzung mit den neuen gesetzlichen Grundlagen zum Stellenplan unter anderem die fehlenden Bewertungen zu den ku-Vermerken ergänzt. Die beiden Fälle im Stellenplan 2018, bei denen die tatsächliche Besetzung und Bewertung nicht übereinstimmten haben folgenden Hintergrund: Für die Stelle mit der lfd. Nr. 063 resultiert das Auseinanderfallen aus der Korrektur eines Eingruppierungsirrtums und für die Stelle mit der lfd. Nr. 062 aus einem Vergleich vor dem Arbeitsgericht Schwerin. Auch hier sollte die beauftragte Dienstleistung zukünftig für mehr Übersichtlichkeit sorgen.

Die befristete Einstellung einer Sachbearbeiterin im Bereich Finanzen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 32 Stunden zum 01.08.2017 erfolgte trotz des Fehlens einer Planstelle. Dies war dem Umstand geschuldet, dass in dem betrachteten Zeitraum im Bereich Finanzen längerfristige Reduzierungen der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit von insgesamt 35 Stunden für vier Vollzeitbeschäftigte laut Stellenplan auf Antrag aus persönlichen Gründen genehmigt worden waren. Diese Reduzierungen galt es auszugleichen, um damit die höchst priorisierte Erarbeitung der Jahresabschlüsse nicht zu gefährden. Es erschließt sich hier zwar nicht, auf welcher Basis die angegebenen außerplanmäßigen Aufwendungen für die Jahre 2017 bis 2019 ermittelt wurden, aber dem sollten auf jeden Fall die Einsparungen durch die Stundenreduzierungen beim Bestandspersonal gegenüber gestellt werden. Im Ergebnis wäre dann, aufgrund der Eingruppierung und der Stufenzuordnung der Beschäftigten mit Stundenreduzierung immer noch eine Einsparung zu verzeichnen. Außerdem ist diese Variante wirtschaftlicher, als über eine Zeitarbeit eine Sachbearbeitung mit Fachkenntnissen in der Buchhaltung bis zur Aktualisierung der Jahresabschlüsse an die Stadtverwaltung zu binden oder eine entsprechende Dienstleistung einzukaufen.

- (51) Seinen Informationspflichten gegenüber dem Hauptausschuss in Bezug auf personelle Veränderungen bei der Stadtverwaltung ist der Bürgermeister jederzeit nach Zuarbeit durch die Personalstelle nachgekommen. Die Informationen erfolgten mündlich, manchmal auch ohne gesonderten Tagesordnungspunkt unter „Anfragen und Mitteilungen“. Warum die Mitteilungen zu den genannten Personalveränderungen nicht protokolliert wurden oder ob sie nur nicht aufgefunden werden konnten, kann nach Ablauf von vier bzw. fünf Jahren leider nicht mehr geklärt werden. Aktuell erfolgt der Bericht des Bürgermeisters anhand einer schriftlichen Zuarbeit aus dem Bereich Personal, welche von der protokollführenden Person übernommen wird. Damit sollte künftig die Prüfbarkeit gegeben sein.
- (52) Hier wird auf die Anmerkungen zu Nr. (50) verwiesen. Bis Ende 2020 werden aktuelle Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen vorliegen.
- (53) Für das Vorhalten eines Personalkonzepts, mit dem unter anderem zukünftige Nachbesetzungsbedarfe ermittelt werden und eines Qualifizierungskonzepts **(57)** gibt es unseres Erachtens keine bindende gesetzliche Grundlage. Wir werden die Anregung in zukünftige Überlegungen einfließen lassen.
- (54) Die Kosten- und Leistungsrechnung ist mittlerweile eingeführt und Teil des Buchungssystems. Die Buchungen erfolgen bereits auf Kostenstellen und Kostenträger. Die KLR wird aktuell vervollständigt und präzisiert. Dafür fallen weitere Beratungsleistungen an, die im Rahmen der Wertgrenzen der Hauptsatzung durch den Bürgermeister beauftragt werden.
- (55) Die Prüfungsfeststellung nehmen wir zur Kenntnis.
- (56) Es handelt sich um Auszahlungen und Aufwendungen, die im Rahmen des Teilhaushaltes gedeckt sind.
- (57) Der Empfehlung wird seit langem entsprochen: Entweder werden eigene Produkte oder eigene Kostenstellen innerhalb eines Produktes gebildet.
- (58) Ein entsprechender Beschluss wird bis zum Jahresende 2020 nachgeholt.
- (59) Diese Feststellung kann nicht nachvollzogen werden. Die Verwaltung prüft insbesondere die Vertragslaufzeiten von Versicherungsverträgen und veranlasst zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine neue Vergabe.

Mit freundlichen Grüßen



Lars Prahier

Bürgermeister

Datei: 30.06.2020 16:35 Uhr